



- Können die jeweiligen **Minderheiten** ihre Kultur, Religion und Sprache frei und ohne Diskriminierung ausüben?

Mögliche Quellen: Presseartikel zum Beispiel zur Errichtung religiöser Einrichtungen, NRO-Berichte (zum Beispiel von Human Rights Watch oder lokalen NRO), Berichte des OSZE/Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR) Contact Point for Roma and Sinti und des OSZE High Commissioners on National Minorities, Nationale Bildungsberichte (zum Beispiel über die Verfügbarkeit von Schulbüchern in Minderheitensprachen)

Weiterführende Informationen

Europäische Kommission

- EC Draft Handbook on Good Governance: <http://ec.europa.eu>
- Guidelines on human rights dialogues, torture and capital punishment: http://ec.europa.eu/comm/external_relations/human_rights/doc/ghdl2_01.htm

Europäische Union

- European Union Annual Report on Human Rights, General Secretariat of the Council

Vereinte Nationen, Hochkommissariat für Menschenrechte

- UN Office of the High Commissioner for Human Rights, Human Rights Bodies (beinhaltet sämtliche menschenrechtlichen Staatenberichte sowie Berichte der Länder- und Themenmandate des Menschenrechtsrats): www.ohchr.org/EN/HRBodies/Pages/HumanRightsBodies.aspx
- A Basic Handbook for UN Staff: www.unhchr.ch/html/menu6/2/handbook.pdf
- A Manual for Schools of Social Work and the Social Work Profession: www.unhchr.ch/pdf/training1.pdf
- A Handbook on the Legal, Technical and Human Rights Aspects of Elections: www.unhchr.ch/pdf/hrelections.pdf
- Manual on Human Rights Training for the Police: www.unhchr.ch/html/menu6/2/police_intro.pdf
- A Manual on Human Rights Training Methodology: www.unhchr.ch/pdf/train6.pdf
- Training Manual on Human Rights Monitoring: www.unhchr.ch/pdf/train7_a.pdf
- Handbook on National Human Rights Plans of Action: www.unhchr.ch/pdf/nhrap.pdf
- Human Development Reports: www.undp.org/hdr

2.3.3 Menschenrechts-Checkliste im Projektzyklusmanagement

Um die Menschenrechte nachhaltig in die Arbeit der OEZA zu integrieren, ist es unerlässlich, die zentralen Menschenrechte und menschenrechtlichen Grundsätze Chancengleichheit, Rechenschaftspflicht und Partizipation/Empowerment dauerhaft im Projektzyklus zu verankern. Viele Entwicklungsagenturen haben daher die Arbeitsschritte des **Project Cycle Management adaptiert**, um zu garantieren, dass Menschenrechte in alle Ebenen von Strategien und Programmen einfließen.⁷

Zum Zeitpunkt der Projektidentifizierung und Formulierung sollten sich die PlanerInnen die Frage stellen, inwieweit das geplante Vorhaben die Umsetzung von Menschenrechten fördert.

⁷ OECD: Integrating Human Rights into Development. Donor Approaches, Experiences and Challenges. OECD, 2006, S. 58 sowie 73; Vgl. auch OEZA, Qualitätssicherung von Interventionen in der OEZA, 2006, sowie Qualitätskriterien Menschenrechte, OEZA 2006.



Projektidentifizierung

Enthält die Problemanalyse Informationen zu spezifischen Menschenrechtsproblemen?

Ja

Nein

Anmerkung

.....
.....
.....

Wurden statistische Daten zur Projektidentifizierung verwendet, unterschieden nach den verschiedenen Menschenrechten?

Ja

Nein

Anmerkung

.....
.....
.....

Wurden qualitative Informationen zu Menschenrechten zur Projektidentifizierung verwendet?

Ja

Nein

Anmerkung

.....
.....
.....

Hat eine Stakeholder-Analyse verletzte und benachteiligte Gruppen identifiziert?

Ja

Nein

Anmerkung

.....
.....
.....

Gibt es Bedarf für eine vertiefende Analyse zum Zeitpunkt der Projektidentifizierung?

Ja

Nein

Anmerkung

.....
.....
.....



Projektformulierung

Alle Menschenrechtsbelange, die in der vorhergehenden Analyse als für das Projekt relevant erkannt wurden, müssen bei der Projektformulierung berücksichtigt werden. Der Projektvorschlag soll von den zuständigen ADA-MitarbeiterInnen auf folgende Punkte hin untersucht werden:

Ging der Projektformulierung eine Menschenrechtsanalyse voraus? Ja Nein

Anmerkung

Wurde der logische Rahmen an Ergebnisse dieser Analyse entsprechend angepasst? Ja Nein

Anmerkung

Sieht die Strategie/das Design des Projekts menschenrechtliche Prinzipien wie Teilhabe, Nicht-Diskriminierung, Rechenschaftspflicht und Empowerment vor? Ja Nein

Anmerkung

Wurden alle Faktoren, die Menschenrechte möglicherweise beeinflussen könnten, berücksichtigt? Ja Nein

Anmerkung



Implementierung

Die Phase der Implementierung sollte von kontinuierlichem **menschenrechtlichem Monitoring** begleitet werden, das in Abstimmung mit lokalen NRO und AkteurInnen erfolgen kann. Das bedeutet, dass das Projekt in Bezug auf vorher festgelegte Zielvereinbarungen/Indikatoren laufend überprüft wird und allfällige Korrekturen erfolgen können.

Evaluierung

Die abschließende Evaluierung des Programms bzw. Projektes zieht anhand der Indikatoren, die in der Phase der Projektformulierung erarbeitet wurden, einen Vergleich und stellt fest, ob sich die menschenrechtliche Situation der Zielgruppe verbessert hat. Internationale Entwicklungsagenturen – wie zum Beispiel die Swedish International Development Cooperation Agency – sehen als Mindestanforderung vor, dass sich ein Programm oder Projekt nicht negativ auf die Menschenrechte auswirken darf.⁸

⁸ OECD: Integrating Human Rights into Development. Donor Approaches, Experiences and Challenges. OECD, 2006, S. 74.



3. Menschenrechte als Sektor der OEZA

Während im vorangegangenen Kapitel Menschenrechte als durchgehendes Prinzip dargestellt und Möglichkeiten der Integration in die OEZA vorgestellt wurden, widmet sich dieses Kapitel nun konkret einigen spezifischen Menschenrechten. Dazu wurde eine Auswahl getroffen, die verschiedene Dimensionen und Gruppen von Menschenrechten berücksichtigt, die in der Arbeit der OEZA von besonderer Bedeutung sind.

3.1 Ausgewählte Menschenrechte

Die nachfolgende, bewusst kurz gehaltene Präsentation einiger spezifischer Menschenrechte, will vor allem folgende Aspekte vermitteln:

- kurze Hintergrundinformation zum Kontext der jeweiligen Menschenrechte,
- wesentliche Inhalte des Menschenrechts, einschließlich Angabe eines oder mehrerer internationaler Menschenrechtsverträge als Referenzdokument(e),
- die Bedeutung des Rechts für bestimmte Zielgruppen, sowohl als Berechtigte als auch als Verpflichtete,
- ein Beispiel aus der OEZA-Praxis,
- Verweise auf weiterführende Informationen.

3.1.1 Recht auf angemessenen Lebensstandard/Armutsminderung

Zum Kontext

Armutsminderung ist eines der Hauptziele der Entwicklungszusammenarbeit (vgl. Entwicklungszusammenarbeitsgesetz (EZA-G) § 1/3 Z1). Dabei geht es auch um Menschenrechtsarbeit zur Sicherstellung des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard.⁹ Im Mittelpunkt steht hier die Grundversorgung von Menschen mit adäquater Unterkunft, Zugang zu Nahrung, Kleidung und Trinkwasser. Diese Rechte stehen in engem Zusammenhang mit weiteren sozialen und wirtschaftlichen Rechten wie etwa dem Recht auf Gesundheit, Bildung oder Arbeit/Möglichkeit der Sicherung eines Lebensunterhalts. Umfang bzw. Reichweite eines Armutsminderungsprogramms lassen sich anschaulich an den Millenniums-Entwicklungszielen erkennen (insbesondere grundlegend Millennium Development Goal (MDG) 1 gegen absolute Armut), die durch einen Menschenrechtsansatz verstärkte Durchsetzungskraft erlangen.

Wesentliche Inhalte und Standards

Referenzdokument: VN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 1966 (Artikel 11) sowie dessen Kommentierungen durch den Menschenrechtsausschuss des Paktes („General Comments“ 7, 12 und 15 zum Recht auf angemessenen Lebensstandard, Zugang zu Nahrung und Trinkwasser)

- Recht auf angemessenen Lebensstandard umfasst jedenfalls Zugang zu Nahrung und Trinkwasser, Bekleidung, Unterkunft, sanitärer Versorgung, Versorgung mit Strom und Wasser, Beförderungs- und Kommunikationsmöglichkeiten
- Staatliche Verantwortung, für Unterstützung („Existenzminimum“) zu sorgen, wenn Personen selbst nicht in der Lage sind, Nahrung, Unterkunft usw. entsprechend sicherzustellen; gilt insbesondere auch für Verantwortung gegenüber Kindern

⁹ Vgl. OEZA-Leitlinien Armutsminderung und die dort genannten verschiedenen Aktionstypen.



- Armut darf nicht zu Stigmatisierung/Diskriminierung führen, Recht armer Menschen auf öffentliches Auftreten in Würde
- In Bezug auf Kinder: Lebensstandard soll die physische, psychische, geistige, spirituelle, moralische und soziale Entwicklung eines Kindes fördern
- In Bezug auf Frauen: keine Benachteiligung von Frauen im Zugang zu Leistungen, etwa in besonders entlegenen Gebieten eines Landes
- Zentrale Aspekte des Rechts auf Nahrung im Sinn eines Rechts, sich selbst ernähren zu können: Schutz vor Hunger, ausreichende Verfügbarkeit von Nahrung in angemessener Nahrungsqualität; Nahrungsverteilung und nicht-diskriminierender Zugang; Zugang zu Grund und Boden – unterstützt Landreform, erfordert Schutz vor Vertreibungen
- Zentrale Aspekte des Rechts auf Unterkunft: Zugang zu/Leistbarkeit der Unterkunft, Qualität der Unterbringung (inklusive Zugang zu Wasser, sanitärer Versorgung, Erreichbarkeit), (rechtliche) Sicherheit der Unterkunft/Schutz vor willkürlichen Delogierungen

Zur Bedeutung für bestimmte Zielgruppen (Beispiele)

- als Berechtigte: alle Menschen, insbesondere aber Menschen, die in absoluter Armut leben; SlumbewohnerInnen; Straßenkinder; Menschen in entlegenen Gebieten; Langzeitarbeitslose; marginalisierte Gruppen (zum Beispiel Roma)
- als Verpflichtete: insbesondere Regierungen, relevante Ministerien und Regierungsinstitutionen; effektive Versorgung mit Nahrungsgütern; Marktregulierung und Monitoring von Rohstoffpreisen, Marktzugänge; Verantwortung für Landreform; Zugang zu Arbeitsmarkt, insbesondere für marginalisierte Gruppen der Bevölkerung; Sozialhilfe und Sozialversicherungswesen; Zugang zu Mikrokreditsystemen; Umgang von Behörden mit armen Menschen, Antistigmatisierungsprogramme

Projektbeispiel aus der OEZA

Soziale Integration und Menschenrechte in Mazedonien

Ziel dieses Projektes ist die Implementierung eines Menschenrechtsansatzes in der Erstellung eines ‚National Development Plan‘, der seinen Ausgangspunkt auf Gemeindeebene nimmt. Schwerpunkt ist dabei die unmittelbare Einbeziehung von armen und anderen benachteiligten Gruppen in den Entwicklungs- und Entscheidungsprozess.

Für die Prinzipien von Gleichheit und Nicht-Diskriminierung, Respektierung der progressiven Umsetzung der Menschenrechte, Partizipation und Empowerment der Zivilgesellschaft werden Indikatoren im Projektverlauf festgelegt, anhand derer das integrierte Monitoring stattfindet. Oberziel ist, Verantwortlichkeiten in den existierenden Regierungsstrukturen auf allen Ebenen (lokal, regional und national) klarzustellen, deren Wahrnehmung zu unterstützen und gleichzeitig die Zivilgesellschaft zu stärken. (OEZA-Vertragsnummer 8148-00/2006)

Weiterführende Informationen

- OEZA-Leitlinien Armutsminderung, 2009:
www.entwicklung.at/uploads/media/leitlinie_armutsminderung_jaenner2009.pdf
- OEZA-Schwerpunkt Wasser und Siedlungshygiene
www.entwicklung.at/themen/wasser-und-siedlungshygiene.html
- Menschenrechtsberichte der OEZA-Partnerländer an die Vertragsüberwachungsorgane der Vereinten Nationen/Hochkommissariat für Menschenrechte; Einzelfallbeschwerden; Interpretationshilfen:
www.ohchr.org/EN/HRBodies/Pages/HumanRightsBodies.aspx



- Menschenrechtsberichte der OEZA-Partnerländer an regionale Vertragsüberwachungsorgane; Einzelfallbeschwerden; Interpretationshilfen:
 - Afrikanische Union/Afrikanische Menschenrechtskommission: www.achpr.org/english/_info/news_en.html
 - Organisation Amerikanischer Staaten: www.oas.org/OASpage/humanrights.htm
 - Europarat: www.coe.int
- MDG Monitor – Tracking the Millennium Development Goals: www.mdgmonitor.org
- Zu den MDGs siehe auch Regionales VN-Informationszentrum für Westeuropa (United Nations Regional Information Centre – UNRIC): www.unric.org/index.php?option=com_content&task=view&id=253&Itemid=201
- Principles and Guidelines for a Human Rights Based Approach to Poverty Reduction (2006): www.undg.org/?P=221

3.1.2 Recht auf Bildung

Zum Kontext

Das Recht auf Bildung gilt als zentrales kulturelles Menschenrecht, das sich in nahezu allen internationalen und regionalen Menschenrechtsverträgen sowie in nationalen Grundrechtskatalogen wiederfindet. Auf internationaler Ebene setzt dieses Recht sowohl Standards im strukturell/organisatorischen Bereich (Organisation des Schulwesens, Fragen des Zugangs zu Bildung/Diskriminierungsschutz, Qualitätsstandards) als auch hinsichtlich inhaltlicher Vorgaben (Ziele von Bildung, Menschenrechtsbildung).

Die VN-Sonderberichterstatterin über das Recht auf Bildung und der VN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte entwickelten dazu die „AAAA-Formel“:

- Availability/Verfügbarkeit von Bildungseinrichtungen;
- Accessibility/Zugänglichkeit, einschließlich Diskriminierungsverbot, physischem Zugang, finanzieller Leistbarkeit, Informationszugang;
- Acceptability/Relevanz des Angebots für die Zielgruppe;
- Adaptability/Anpassungsfähigkeit des Angebots an die Zielgruppe.

Die „**Welterklärung Bildung für alle**“ von Jomtien 1990 und das **Weltbildungsforum**, in dem das „**Dakar Framework of Action**“ 2000 mit den sechs Bildung-für-alle-Zielen (EFA-Ziele) verabschiedet wurde, konkretisieren die Verwirklichung des Rechts auf qualitätsvolle Bildung für alle. In die MDGs, die ein wenige Monate nach Dakar veröffentlicht wurden, wurden zwei der sechs EFA-Ziele aufgenommen (Primarschulbildung für alle, Geschlechtergleichstellung). Die EFA-Ziele sind aber ganzheitlicher und umfassender und entsprechen deshalb mehr dem VN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie der AAAA-Formel.

Der Stand der Erreichung der EFA-Ziele wird durch den jährlichen EFA Global Monitoring Report überprüft.



Die sechs **EFA-Ziele**¹⁰ sind:

Ziel 1: Die frühkindliche Bildung soll ausgebaut und verbessert werden, insbesondere für benachteiligte Kinder.

Ziel 2: Bis 2015 sollen alle Kinder – insbesondere Mädchen, Kinder in schwierigen Lebensumständen und Kinder, die zu ethnischen Minderheiten gehören – Zugang zu unentgeltlicher, obligatorischer und qualitativ hochwertiger Grundschulbildung erhalten und diese auch abschließen.

Ziel 3: Die Lernbedürfnisse von Jugendlichen sollen durch Zugang zu Lernangeboten und Training von Basisqualifikationen (Life Skills) abgesichert werden.

Ziel 4: Die Alphabetisierungsrate unter Erwachsenen, besonders unter Frauen, soll bis 2015 um 50 Prozent erhöht werden. Der Zugang von Erwachsenen zu Grund- und Weiterbildung soll gesichert werden.

Ziel 5: Bis 2005 soll das Geschlechtergefälle in der Primar- und Sekundarbildung überwunden werden. Bis 2015 soll Gleichberechtigung der Geschlechter im gesamten Bildungsbereich erreicht werden, wobei ein Schwerpunkt auf der Verbesserung der Lernchancen für Mädchen liegen muss.

Ziel 6: Die Qualität von Bildung muss verbessert werden.

Ziel 2 der MDGs sieht vor, dass bis 2015 eine abgeschlossene Grundschulbildung für alle Buben und Mädchen sichergestellt sein soll. In den letzten Jahren wurde außerdem verstärkt Bildung/Aufrechterhaltung eines Schulwesens für Kinder als wesentliche Aufgabe in Krisensituationen an der Schnittstelle zur humanitären Hilfe (bewaffnete Konflikte, Naturkatastrophen) thematisiert (Education in Emergencies).

Wesentliche Inhalte und Standards

Referenzdokumente: VN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 1966 (Artikel 13) sowie „General Comment“ 13 zu Artikel 13, VN-Konvention über die Rechte des Kindes 1989 (Artikel 28, 29)

- Grundschulbildung verpflichtend und kostenlos für alle
- Sekundarschulbildung (einschließlich Berufsausbildung) nicht-diskriminierend/zugänglich für alle mit dem Ziel freier Verfügbarkeit
- Hochschulbildung nichtdiskriminierend/zugänglich für alle
- Ausreichende Verfügbarkeit von Einrichtungen
- Qualifiziertes Lehrpersonal, Qualitätsstandards für Schulen
- Achtung der Rechte der Eltern bezüglich religiöser Erziehung des Kindes
- Verfügbarkeit von Standards für die Zulassung von Privatschulen und Qualitätsstandards
- Sicherung eines Minderheitenschulwesens
- Sicherstellung des Gewaltverbots in Schulen/keine Gewalt als Disziplinierungsmittel
- Lehrpläne, die Bildungsziele wie Respekt der eigenen Identität und der anderen, Toleranz-erziehung, Menschenrechts- und Kinderrechtsbildung enthalten
- Gewährleistung des Rechts des Kindes auf Freizeit und Spiel, auf kulturelle Betätigung
- Beseitigung von Gender-Stereotypen in der Bildung
- Erwachsenenbildung und Beseitigung von Lese-/Schreibschwächen/Analphabetismus

¹⁰ Zwei der EFA-Ziele wurden im September 2000 in die **Millenniumsziele der Vereinten Nationen integriert**: Grundbildung für alle Kinder und Abbau der Geschlechterdisparitäten.



Zur Bedeutung für bestimmte Zielgruppen (Beispiele)

- als Berechtigte: alle Menschen, insbesondere ausgebeutete Kinder/Kinderarbeit; Schulkinder als Angehörige von Minderheiten, indigener Gruppen; Roma-Kinder; Lehrlinge, jugendliche Arbeitslose; Kinder/Erwachsene mit Behinderung; SchülerInnenmitbestimmung
- als Verpflichtete: insbesondere Regierungen, relevante Ministerien und Regierungsinstitutionen; Bildungsaktionspläne, Programme gegen Kinderarbeit, Programme gegen Schulabbruch/Drop-out, Mädchenförderung, Anti-Mobbingprogramme, Strategien zur Integration von Kindern mit Behinderung, Menschenrechtsbildung für LehrerInnen, Verankerung von Kinderrechtsbildung in Lehrplänen

Projektbeispiel aus der OEZA

EFORD, Bildung und Ausbildung für eine endogene Entwicklung

Dieses Projekt in Burkina Faso ist eine regionale, ergänzende Maßnahme zum nationalen Bildungssystem in Kooperation mit dem Bildungsministerium. Es werden Bildungszentren errichtet und Lehrpersonal ausgebildet, um Grundbildung, Berufsbildung und Weiterbildung in den Zentren anzubieten. Die Entwicklung von Unterrichtskonzepten ist auf die Bedürfnisse der regionalen Bevölkerung zugeschnitten: Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Anbau und Verarbeitung traditioneller Heilpflanzen, Tourismus, Mechanik und Verwendung lokaler Baumaterialien. Das gesamte Programm wird langfristig dem Partnerland übertragen, um die Nachhaltigkeit der Intervention zu gewährleisten. Unterrichtet wird in sechs einheimischen Sprachen, um die eigene Identität, Kultur und Teilhabe der jeweiligen Region zu fördern. (OEZA-Vertragsnummer 2465-00/2009)

Weiterführende Informationen

- OEZA-Bildung: www.entwicklung.at/themen/bildung.html
- Menschenrechtsberichte der OEZA-Partnerländer an die Vertragsüberwachungsorgane der Vereinten Nationen/Hochkommissariat für Menschenrechte; Einzelfallbeschwerden; Interpretationshilfen: www.ohchr.org/EN/HRBodies/Pages/HumanRightsBodies.aspx
- Menschenrechtsberichte der OEZA-Partnerländer an regionale Vertragsüberwachungsorgane; Einzelfallbeschwerden; Interpretationshilfen:
 - Afrikanische Union/Afrikanische Menschenrechtskommission: www.achpr.org/english/_info/news_en.html
 - Organisation Amerikanischer Staaten: www.oas.org/OASpage/humanrights.htm
 - Europarat: www.coe.int
 - Roma Education Fund: <http://romaeducationfund.hu/>
- UNESCO, Education for All Global Monitoring Report: www.unesco.org/en/efareport/
- Internationaler Aktionsplan "Bildung für alle"/Dakar Framework of Action (2000): <http://unesdoc.unesco.org/images/0012/001211/121147e.pdf>
- UNICEF-Schwerpunkt Grundschulbildung und Geschlechtergleichstellung: www.unicef.org/girlseducation/index.php
- OECD-Schwerpunkt Bildung (inkl. PISA): www.oecd.org/education
- Inter-Agency Network for Education in Emergencies: www.ineesite.org
- Principles and Guidelines for a Human Rights Based Approach to Poverty Reduction (2006): www.undg.org/?P=221



3.1.3 Recht auf Gesundheit

Zum Kontext

Das Recht jedes Menschen auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit ist ein grundlegendes soziales Recht und wesentliches Element der Grundversorgung, auch an der Schnittstelle zur humanitären Hilfe in Notsituationen (bewaffnete Konflikte, Naturkatastrophen). Das Menschenrecht kann kein durchsetzbares Recht, „gesund zu sein“ gewährleisten, verlangt aber ganz zentral diskriminierungsfreien Zugang zu qualitativ hochwertigen Gesundheitsdiensten und weiteren Leistungen. Ähnlich wie im Bereich des Rechts auf Bildung hat der VN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte auch hier eine Gewährleistungs-Formel entwickelt („AAAQ“-Formel):

- Availability/Verfügbarkeit von Gesundheitseinrichtungen und -diensten;
- Accessibility/Zugänglichkeit, einschließlich Diskriminierungsverbot, physischem Zugang, finanzieller Leistbarkeit, Informationszugang;
- Acceptability/Relevanz des Angebots für die Zielgruppe, Beachtung medizinisch-ethischer Codes of Conduct;
- Quality/Sicherstellung qualitativ hochwertiger medizinischer Angebote, einschließlich adäquater Ausbildung von ÄrztInnen.

Im Kontext der MDGs beziehen sich gleich drei Ziele (MDGs 4–6/Kindergesundheit, Müttergesundheit, HIV/AIDS-/Malaria-Bekämpfung) explizit auf Gesundheitsthemen, aber auch MDG 7 (ökologische Nachhaltigkeit, Umweltschutz) ist von unmittelbarer Bedeutung für die Verwirklichung des Rechts auf Gesundheit. Besondere Aufmerksamkeit hat in den letzten Jahren der Kampf gegen HIV/AIDS erlangt, da die Krankheit nicht nur weitreichende Auswirkungen auf die Betroffenen selbst hat, sondern auf die Gesellschaften generell (Diskriminierung/Stigmatisierung/Tabuisierung, Kinderwaisen usw).

Wesentliche Inhalte und Standards

Referenzdokument: VN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 1966 (Artikel 12) sowie „General Comments“ 14 und 15 zu Zugang zu Gesundheitseinrichtungen und Trinkwasser

- Nicht-diskriminierender Zugang und ausreichende Verfügbarkeit von Gesundheitsdienstleistungen, einschließlich Leistungen der Gesundheitsvorsorge
- Leistbarkeit von Gesundheitsdienstleistungen, Zugang zu Krankenversicherung
- Qualität der Gesundheitsangebote, Hygienestandards
- Standards für Zulassung von Medikamenten
- Zugänglichkeit und Verfügbarkeit spezifischer Angebote für Frauen
- Zugänglichkeit und Verfügbarkeit spezifischer Angebote für Kinder und insbesondere Jugendliche
- Reproduktive Gesundheit, Familienplanung, Sexualinformation, HIV/AIDS-Prävention
- Prävention von Drogenmissbrauch
- Beseitigung traditioneller schädlicher Praktiken (zum Beispiel weibliche Genitalverstümmelung – Female Genital Mutilation/FGM)
- Recht des Kindes auf regelmäßige Überprüfung der Unterbringung in einer medizinischen Einrichtung

Zur Bedeutung für bestimmte Zielgruppen (Beispiele)

- als Berechtigte: alle Menschen, insbesondere Kinder, Jugendliche, Schulkinder, schwangere Frauen, werdende Eltern, Drogenabhängige, Angehörige benachteiligter Bevölkerungsgruppen, Asylsuchende, MigrantInnen, HIV-infizierte Personen, Betroffene von Malaria, Tuberkulose



- als Verpflichtete: staatliches Gesundheitswesen, Bekämpfung verhältnismäßig einfach vermeidbarer Krankheiten, Impfkampagnen, Programme gegen Kindersterblichkeit, Müttersterblichkeit; Sensibilisierungskampagnen gegen FGM; Qualitätsstandards für private Gesundheitsangebote; Medikamentenzulassungskontrolle; HIV-Aktionspläne; Verantwortlichkeit des privaten Sektors/Pharmakonzerne; Generikaprogramme; Zugang zu antiretroviraler Therapie; Unterstützung von Global Fund und der International Drug Purchase Facility (UNITAID)

Projektbeispiel aus der OEZA

Prävention und Management von Infektionskrankheiten in Palästina

In der palästinensischen Gesellschaft sind Infektionskrankheiten über den Gesundheitsaspekt hinaus eine wirtschaftliche und soziale Belastung. Dieses Projekt hat zum Ziel, dem entgegenzuwirken und ein Gesundheitsvorsorgesystem aufzubauen. Das Gesundheitsministerium hat nicht die Kapazität, die gesamte palästinensische Bevölkerung zu betreuen. Hinzu kommt, dass Nicht-Versicherte von Dienstleistungen ausgeschlossen sind.

Hauptziele sind Wissenstransfer zum Management von Infektionskrankheiten und Kapazitätsentwicklung im Bereich der Diagnose und Behandlung für Gesundheitsvorsorgeeinrichtungen und für im Gesundheitsbereich Beschäftigte. Zusätzlich zu diesen Maßnahmen wird die technische und logistische Kapazität von Kliniken unterstützt. Gesundheitspersonal wird eingestellt, um Bewusstseinsbildung in der Gesellschaft zu schaffen. Eine einheitliche Vorgehensweise bei Infektionskrankheiten wird im Rahmen einer verstärkten Kooperation mit dem Gesundheitsministerium etabliert und anhand von Leitlinien zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten festgelegt. (OEZA-Vertragsnummer 1686-00/2008)

Weiterführende Informationen

- Menschenrechtsberichte der OEZA-Partnerländer an die Vertragsüberwachungsorgane der Vereinten Nationen/Hochkommissariat für Menschenrechte; Einzelfallbeschwerden; Interpretationshilfen: www.ohchr.org/EN/HRBodies/Pages/HumanRightsBodies.aspx
- Menschenrechtsberichte der OEZA-Partnerländer an regionale Vertragsüberwachungsorgane; Einzelfallbeschwerden; Interpretationshilfen:
 - Afrikanische Union/Afrikanische Menschenrechtskommission: www.achpr.org/english/_info/news_en.html
 - Organisation Amerikanischer Staaten: www.oas.org/OASpage/humanrights.htm
 - Europarat: www.coe.int
- WHO und Menschenrechte: www.who.int/topics/human_rights/en/
- UNICEF-Schwerpunkte Kindergesundheit, HIV/AIDS-Bekämpfung: www.unicef.org/health/index.html, www.unicef.org/aids/index.php
- OECD-Schwerpunkt Gesundheit: www.oecd.org/health
- Principles and Guidelines for a Human Rights Based Approach to Poverty Reduction (2006): www.undg.org/?P=221
- UNITAID-Programm: www.unitaid.eu
- International AIDS Society, Weltaidskonferenz 2010 in Wien: www.iasociety.org/Default.aspx?pageld=79, www.aids2010.org



3.1.4 Recht auf freie und faire Wahlen

Zum Kontext

Das Menschenrecht auf freie und faire Wahlen zählt wie auch Meinungs- und Pressefreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu den politischen Menschenrechten. Im Entwicklungskontext wurden diese Rechte lange Zeit (gemeinsam mit bürgerlichen Freiheitsrechten wie Schutz vor willkürlicher Hinrichtung, Folter, Verhaftung) mit („klassischen“) Menschenrechten assoziiert, während Bildung, Gesundheit usw. als unverbindliche Zielsetzungen sozialer Entwicklung verstanden wurden. Diese Sicht ist mittlerweile überholt, denn auch praktische Erfahrungen haben die notwendige Verschränktheit und wechselseitige Bedingtheit von Menschenrechten und Demokratisierung einerseits und menschenrechtlicher Verantwortlichkeit auch für Armutsminderung, Einschulung von Mädchen oder Ausbau der Gesundheitssysteme andererseits aufgezeigt. Die Realisierung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten ist daher zunehmend vor Gerichten und anderen relevanten Institutionen ebenso einklagbar wie jene von bürgerlichen und politischen Rechten. Menschenrechte schaffen Legitimität, und gerade die Unterstützung von Wahlen, die Stärkung parlamentarischer Systeme und Mechanismen der Kontrolle (staatlich wie nichtstaatlich/auf zivilgesellschaftlicher Ebene) gegen Machtmissbrauch und Korruption durch die Entwicklungszusammenarbeit sind zentrale Elemente für die Gewährleistung von Rechtsstaatlichkeit und Verantwortlichkeit. Gerade in Post-Konfliktsituationen erlangt die Neuformierung demokratischer Strukturen durch nationale Wahlen besondere Bedeutung, um legitimierte, verantwortliche Partner auch für die Umsetzung von Wiederaufbauprogrammen im Bildungs- und Gesundheitsbereich zu erhalten.

Wesentliche Inhalte und Standards

Referenzdokument: VN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte 1966 (Artikel 25) sowie „General Comment“ 25 des Menschenrechtsausschusses zu Artikel 25 des Paktes

- Recht auf allgemeine (ohne Ausschluss bestimmter Gruppen), gleiche (jede Stimme zählt gleich viel), regelmäßige, freie (ohne Manipulation der Willensbildung) und geheime (höchstpersönliche) Wahlen
- Damit verbundene staatliche Gewährleistungspflichten zur adäquaten Organisation und Durchführung von Wahlen, um alle vorgenannten Grundsätze sicherzustellen (von Infrastruktur wie Wahlzellen, versiegelte Wahlurnen über unabhängige Wahlaufsicht und Überprüfbarkeit der Ergebnisse bis zur Förderung von politischer Bildung)
- Gewährleistung damit verbundener politischer Freiheitsrechte wie insbesondere Schutz der Meinungsfreiheit, Verbot von Zensur/Schutz der Pressefreiheit, Demonstrationsrecht/Versammlungsfreiheit, Recht auf Gründung politischer Parteien/Vereinigungsfreiheit)
- Diskriminierungsverbot/Schutz vor Beschränkungen im Zugang zum Wahlrecht, etwa für Frauen, Menschen in entlegenen Gebieten, marginalisierte Gruppen, Menschen mit Behinderung, Jugendliche (je nach Wahlalter/Möglichkeiten politischer Mitbestimmung)



Zur Bedeutung für bestimmte Zielgruppen (Beispiele)

- als Berechtigte: jede/r StaatsbürgerIn; Zugang für arme Menschen, Menschen in entlegenen Gebieten, Minderheiten/indigene Gruppen, Frauen, Jugendliche; ParlamentarierInnen; JournalistInnen; MenschenrechtsaktivistInnen
- als Verpflichtete: Wahlbehörden, Regierung, Rechtsschutzmöglichkeiten/Anfechtung von Ergebnissen, Wahlbeobachtung, Erwachsenenbildung/Programme politischer Bildung, Ethik-Standards für JournalistInnen, Zensurverbot

Projektbeispiel aus der OEZA

African Parliamentary Poverty Reduction Network Support Initiative

Dieses Netzwerk bildet ein Diskussionsforum für Armutsminderung und Strategieentwicklung für ParlamentarierInnen aus 15 Mitgliedsländern. Im Vordergrund stehen Informationsaustausch und die Kapazitätsentwicklung der Parlamente in Bezug auf Budgetprozesse sowie Armut und Budget. Durch Fortbildungsmaßnahmen sollen Parlamentsmitglieder besser in der Lage sein, bei der Erstellung von Armutsminderungsstrategien mitzuwirken, die Verwendung von öffentlichen Ausgaben zu erhöhen und das Interesse von Armen zu vertreten. Gleichzeitig werden die Beziehungen der Parlamente zur Zivilgesellschaft intensiviert. Transparenz und Effektivität der Regierungsarbeit ist das Ziel. Die interparlamentarische Arbeit unterstützt diesen Prozess. (OEZA-Vertragsnummer 2387-00/2006)

Weiterführende Informationen

- OEZA-Leitlinien Good Governance (2006), OEZA-Leitlinien Menschenrechte (2006), Fokuspapier Parlamente und Armutsminderung (2007), Fokuspapier Korruptionsbekämpfung (2007)
- Menschenrechtsberichte der OEZA-Partnerländer an die Vertragsüberwachungsorgane der Vereinten Nationen/Hochkommissariat für Menschenrechte; Einzelfallbeschwerden; Interpretationshilfen: www.ohchr.org/EN/HRBodies/Pages/HumanRightsBodies.aspx
- Menschenrechtsberichte der OEZA-Partnerländer an regionale Vertragsüberwachungsorgane; Einzelfallbeschwerden; Interpretationshilfen:
 - Afrikanische Union/Afrikanische Menschenrechtskommission: www.achpr.org/english/_info/news_en.html
 - Organisation Amerikanischer Staaten: www.oas.org/OASpage/humanrights.htm
 - Europarat: www.coe.int
- Interparlamentarische Union: www.ipu.org, Website des österreichischen Parlaments: www.parlament.gv.at/PI/PKONF/IPU/AINFO/ALLGEMEINE%20INFORMATION_EN_PORTAL.shtml
- Organisation for Security and Cooperation in Europe (OSCE) – Office for Democratic Institutions and Human Rights (ODIHR), Schwerpunkt Wahlbeobachtungen: www.osce.org/odihr-elections/



3.1.5 Recht auf gleichen Zugang zu Justiz und ein faires Verfahren

Zum Kontext

Der Auftrag zur Umsetzung dieses Rechts stellt sich auf zwei Ebenen: 1. in Bezug auf die konkrete Person als Partei eines Verfahrens vor einem staatlichen Gericht, 2. in Bezug auf die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens notwendigen Rahmenbedingungen. Zur ersten Gruppe der Standards zählen Vorkehrungen wie Informations- und Vertretungsrechte oder Überprüfbarkeit durch eine höhere Instanz; die zweite Gruppe erfasst Maßnahmen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Justiz, adäquate RichterInnenausbildung oder die Etablierung eines eigenen Jugendgerichtswesens. Damit in Verbindung stehen schließlich auch grundsätzliche Anforderungen an den Zugang zu Recht/Rechtsschutzmöglichkeiten, Rechtsstaatlichkeit, Korruptionsbekämpfung und Good Governance.

Wesentliche Inhalte und Standards

Referenzdokumente: VN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte 1966 (Artikel 14, 15) sowie „General Comment“ 13 zu Artikel 14 des Paktes, Europäische Menschenrechtskonvention 1950 (Artikel 6, 7)

- Gleichheit vor dem Gesetz
- Anspruch auf rechtliches Gehör
- Unabhängigkeit des Gerichts
- Effektive Verteidigung durch rechtliche Vertretung
- In Strafverfahren außerdem: Unschuldsvermutung, Informationsrechte (Anklagegrund, Übersetzungen/Dolmetsch), „Waffengleichheit“ zwischen Staatsanwaltschaft und beschuldigter Person, zügiges Verfahren, Möglichkeit der Zeuginnenbefragung, gegebenenfalls Ausschluss der Öffentlichkeit, Selbstbelastungsverbot, Doppelbestrafungsverbot, Rückwirkungsverbot, Überprüfung durch höheres Gericht
- Entschädigung und Wiedergutmachung
- Verfahrenshilfe bei Bedürftigkeit
- Wahrung von Opferschutzstandards (zum Beispiel schonende Vernehmung von Gewaltopfern)
- Standards im Kontext der Jugendgerichtsbarkeit (zum Beispiel Zugang zu Vertrauenspersonen, qualifizierte RichterInnen)
- Verbindung zum Recht auf persönliche Freiheit/Schutz vor willkürlicher Verhaftung
- Verbindung zum Diskriminierungsverbot/allgemeiner Zugang zum Recht

Zur Bedeutung für bestimmte Zielgruppen (Beispiele)

- als Berechtigte: alle Menschen, Parteien eines Verfahrens, Beschuldigte in einem Strafverfahren, Jugendliche, Angehörige, Minderheiten
- als Verpflichtete: Justizsektor, Ausbildungsstandards für RichterInnen; Ethikstandards von Anwaltschaftskammern usw.; Menschenrechtstrainings im Justizsektor (RichterInnen, Justizverwaltung); Unterstützung von Rechtsreformen; Einrichtung von Ombudsstellen



Projektbeispiel aus der OEZA

Beitrag zu „Justice Law and Order Sector Strategic Investment Plan“

Aufbauend auf einem Vorgängerplan hat dieser Plan zum Ziel, heikle Rechtsbereiche in Uganda wie das Landrecht und Familienrecht als Schwerpunkte zu erfassen. Der Zugang zu Recht, insbesondere für marginalisierte Bevölkerungsgruppen, soll verbessert werden. Maßnahmen sollen Institutionen zu einem gemeinsamen Verantwortungsbewusstsein verhelfen, unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft und lokalen Verwaltungen. Die MitarbeiterInnen der Institutionen sollen sich als DienstleisterInnen den Berechtigten gegenüber verstehen.
(OEZA-Vertragsnummer 1831-01/2007)

Weiterführende Informationen

- OEZA-Leitlinie Good Governance (2006), OEZA-Leitlinie Menschenrechte (2006)
- Menschenrechtsberichte der OEZA-Partnerländer an die Vertragsüberwachungsorgane der Vereinten Nationen/Hochkommissariat für Menschenrechte; Einzelfallbeschwerden; Interpretationshilfen:
www.ohchr.org/EN/HRBodies/Pages/HumanRightsBodies.aspx
- Menschenrechtsberichte der OEZA-Partnerländer an regionale Vertragsüberwachungsorgane; Einzelfallbeschwerden; Interpretationshilfen:
 - Afrikanische Union/Afrikanische Menschenrechtskommission:
www.achpr.org/english/_info/news_en.html
 - Organisation Amerikanischer Staaten:
www.oas.org/OASpage/humanrights.htm
 - Europarat: www.coe.int
- Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte:
www.echr.coe.int/echr/Homepage_EN
- Amnesty International – Schwerpunkt zu Haft und fairem Verfahren:
www.amnesty.org/en/detention
- Amnesty International Österreich: www.amnesty.at

3.2 Menschenrechte spezifischer Gruppen

3.2.1 Kinderrechte

Zum Kontext

Kinder sind nicht bloß „Noch-Nicht-Erwachsene“, sondern sehen sich mit spezifischen Herausforderungen im Hier und Jetzt konfrontiert (emotionale, soziale, wirtschaftliche Abhängigkeiten) bzw. haben spezifische Bedürfnisse und korrespondierende Rechte. Dabei gilt es, einen Ausgleich zwischen Schutzinteressen und Förderung der Verselbstständigung des Kindes zu erzielen. Dass weltweit nahezu die Hälfte aller Kinder (rund 1 Milliarde Kinder) in Armut lebt, Kinder als BilliglohnarbeiterInnen ausgebeutet oder als Opfer von Sextouristen missbraucht werden, ihnen die Einbeziehung in Entscheidungsprozesse vielfach verweigert wird und sich außerdem fast alle Staaten der Welt schon seit vielen Jahren zur Verwirklichung von Kinderrechten völkerrechtlich verpflichtet haben, zeigt den großen Umsetzungsbedarf dieser Standards fernab jeglicher Kinderfreundlichkeitsrhetorik. Auch die Verwirklichung letztlich aller MDGs ist untrennbar mit diesem Umsetzungsbedarf in Bezug auf Kinder verbunden. Auf nationaler Ebene verlangt § 1 des EZA-G die durchgehende Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern in der OEZA.



Wesentliche Inhalte und Standards

Referenzdokumente: VN-Konvention über die Rechte des Kindes 1989, samt ergänzender Fakultativprotokolle zu Kindern in bewaffneten Konflikten und zu Kinderhandel und sexueller Ausbeutung (Kind ist jede Person unter 18 Jahren)

- Vier Grundprinzipien: Grundsatz des Kindeswohls (besondere Priorität für die spezifischen Interessen von Kindern bei allen sie betreffenden Maßnahmen), Kinderrecht auf Partizipation (adäquate Einbeziehung von Kindern bei der Ermittlung ihrer spezifischen Interessen/bei Entscheidungen), Recht des Kindes auf Leben/Überleben/Entwicklung, Verbot der Diskriminierung von Kindern
- Vielzahl konkreter Kinderrechtsstandards: Schutzrechte (vor Gewalt, wirtschaftlicher/sexueller Ausbeutung, Kinderhandel), Versorgungsrechte (Zugang zu Bildung, Gesundheit, Freizeitmöglichkeiten), Beteiligungsrechte (Partizipation, Meinungsfreiheit) sowie zum Beispiel spezifische Schutzrechte für Kinderflüchtlinge, Verbot von KindersoldatInnen, vollständige gesellschaftliche Integration von Kindern mit Behinderung, Schutz vor willkürlicher Trennung von den Eltern, Standards für eigenständige Jugendgerichtsbarkeit
- Weitere Standards zum Beispiel im Kontext der ILO-Konventionen gegen Kinderarbeit, Rio-Kongress 2008 gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern

Zur Bedeutung für bestimmte Zielgruppen (Beispiele)

- als Berechtigte: Kinder als Opfer von Gewalt, Straßenkinder, Kinder als Betroffene von Kinderarbeit, Kinder als Opfer von Kinderhandel, Jugendliche im Konflikt mit dem Gesetz, ehemalige KindersoldatInnen, minderjährige Prostituierte, Roma-Kinder
- als Verpflichtete: Regierungen, relevante Ministerien und Regierungsinstitutionen; Schaffung von Partizipationsmöglichkeiten; Prävention von Schul-Dropouts; gesetzliches Züchtigungsverbot, Gewaltpräventionsprogramme, Qualitätsstandards für alternative Betreuungsformen; Schaffung eines Jugendgerichtswesens; Demobilisierung von KindersoldatInnen und deren Reintegration; Mädchenstärkungsprogramme; Kinderrechtsbildung an Schulen

Projektbeispiel aus der OEZA

Transnationale Aktion gegen Kinderhandel

In vielen Ländern Südosteuropas werden jedes Jahr Tausende von Kinder gehandelt. Dieses Projekt läuft in mehreren Phasen ab, ist länderübergreifend aufgebaut und verfolgt die Langzeit-Ziele Prävention, Schutz der Betroffenen, freiwillige Rückkehr, Reintegration und Koordination. Gemeinsam mit anderen internationalen Partnern sowie lokalen Behörden und Opferschutzorganisationen wird versucht, ein nachhaltiges und umfangreiches Kinderschutzprogramm aufzubauen. (OEZA-Vertragsnummer 8102-05/2006)

Weiterführende Informationen

- Fokuspapier Kinder als Partner der OEZA (2007), OEZA-Leitlinien Menschenrechte (2006)
- Menschenrechtsberichte der OEZA-Partnerländer an die Vertragsüberwachungsorgane der Vereinten Nationen/Hochkommissariat für Menschenrechte; Einzelfallbeschwerden; Interpretationshilfen:
www.ohchr.org/EN/HRBodies/Pages/HumanRightsBodies.aspx



- Menschenrechtsberichte der OEZA-Partnerländer an regionale Vertragsüberwachungsorgane; Einzelfallbeschwerden; Interpretationshilfen:
 - Afrikanische Union/Afrikanische Menschenrechtskommission: www.achpr.org/english/_info/news_en.html
 - Organisation Amerikanischer Staaten: www.oas.org/OASpage/humanrights.htm
 - Europarat: www.coe.int
- Nationaler Aktionsplan für Kinderrechte Österreich (einschließlich OEZA): www.kinderrechte.gv.at (BMWFFJ)
- Ressourcen zum Thema Kinderrechtsansatz in der Entwicklungszusammenarbeit: www.crin.org/hrbap/ (Child Rights Information Network)
- UNICEF bzw. Österreichisches Komitee für UNICEF: www.unicef.org, www.unicef.at
- UNICEF-Statistiken und -Datenbanken zu Kindern und Frauen: www.childinfo.org
- Internationale Arbeitsorganisation/Programm gegen Kinderarbeit (International Programme on the Elimination of Child Labour, IPEC): www.ilo.org/public/english/standards/ipecc/
- Weltbank (Thema: Kinder und Jugendliche): www.worldbank.org/childrenandyouth
- VN-Sonderversorgerin des Generalsekretärs zu Kinder und bewaffnete Konflikte: www.un.org/special-rep/children-armed-conflict/ bzw. www.un.org/children/conflict
- VN-Studie zu Gewalt gegen Kinder (2006): www.unviolencestudy.org
- Definition „Kindersoldaten“ (Paris Principles 2007): www.diplomatie.gouv.fr/en/IMG/pdf/Paris_Conference_Principles_English_31_January.pdf
- EU-Kommission – Grundlagen für eine EU-Kinderrechtsstrategie 2006: http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2006/com2006_0367de01.pdf
- Kinder in der EU-Entwicklungszusammenarbeit (spezifische Website Directorate General Development der Europäischen Kommission (DG DEV): http://ec.europa.eu/development/policies/9interventionareas/humandev/humandevchildren_en.cfm
- EU-Leitlinien zu Kindern und bewaffneten Konflikte (2003/2008): http://ec.europa.eu/external_relations/human_rights/child/ac/index_en.htm, <http://ue.eu.int/uedocs/cmsUpload/10019.de08.pdf>

3.2.2 Frauenrechte

Zum Kontext

Die VN-Konvention über die Beseitigung aller Formen von Diskriminierung von Frauen aus dem Jahr 1979 bildete einen Meilenstein im internationalen Menschenrechtsschutz. Erstmals wurde ein rechtsverbindliches internationales Dokument geschaffen, das staatliche Maßnahmen auf verschiedensten Ebenen (Gesetzgebung, Politik, Bewusstseinsbildung, Bildung usw.) und zu unterschiedlichsten Bereichen der Benachteiligung von Frauen (vom Bildungszugang bis zur politischen Partizipation) verlangte. Staaten wurden ausdrücklich zu Sondermaßnahmen im Rahmen einer aktiven Gleichstellungspolitik („Affirmative Action“) zugunsten von Frauen ermächtigt. Die Praxis des VN-Fraudiskriminierungsausschusses ergänzte diese Rechte durch Präzisierung der Standards etwa im Bereich des Gewaltschutzes von Frauen. Wesentlichen Anteil an der weitergehenden internationalen politischen Mobilisierung zum Frauenrechtsschutz hatte außerdem die Weltfrauenkonferenz 1995 in Peking.



Die Millenniumsentwicklungsziele 3 (Geschlechtergleichstellung und Empowerment von Frauen) und 5 (Reduktion von Müttersterblichkeit) zielen explizit auf verbesserte Lebensbedingungen von Frauen ab. Hinzuweisen ist weiters auf die Differenzierung zwischen der Strategie des Gender Mainstreaming (mit dem Ziel erhöhter Geschlechtergleichstellung) und Frauenrechtsschutz zur Stärkung der Rechte von Frauen und Sicherstellung staatlicher Verantwortung in der Verwirklichung dieser Frauenrechte.

Wesentliche Inhalte und Standards

Referenzdokument: VN-Konvention über die Beseitigung aller Formen von Diskriminierung von Frauen (CEDAW, 1979)

- Standards zu Befähigung/Empowerment von Frauen und Schutz vor Diskriminierung: gleicher Zugang zu Arbeit mit gleichem Entgelt, Bildung, Gesundheitsversorgung, politischer Mitbestimmung, einschließlich Frauen in ländlichen Regionen
- Gleichstellung im rechtlichen Status (Familienrecht, Erbrecht, Eigentum)
- Sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte
- Schutz vor Gewalt, Ausbeutung, Frauenhandel
- Sondermaßnahmen zur beschleunigten Herbeiführung der de facto Gleichstellung von Mann und Frau („Affirmative Action“)
- Beseitigung traditioneller Geschlechterrollen und Stereotype im staatlichen wie auch privaten Bereich, einschließlich Unternehmen
- Beseitigung traditioneller diskriminierender Praktiken und Bräuche
- Spezifische Förderung von Mädchengleichstellung

Zur Bedeutung für bestimmte Zielgruppen (Beispiele)

- als Berechtigte: Mädchen und Frauen als Opfer von Gewalt, Missbrauch, Ausbeutung, Frauenhandel; Frauen in prekären Arbeitsverhältnissen, Mädchen und Frauen ohne Zugang zu Bildung, zu spezifischen Gesundheitsangeboten; Frauen in ländlichen Regionen
- als Verpflichtete: Regierungen, relevante Ministerien und Regierungsinstitutionen; Schaffung von Einkommensmöglichkeiten für Frauen, Einbeziehung von Frauen in politische Körperschaften, Förderung der Selbstorganisation von Frauen; Mädchenförderungsprogramme, Programme zur reproduktiven Gesundheit, Aktionspläne gegen Frauen- und Mädchengewalt; Rechtsreformen

Projektbeispiel aus der OEZA

Unterstützung der „Gender Task Force“ des Stabilitätspakts von ParlamentarierInnen in Südosteuropa

Die definierte Zielgruppe dieses regionalen Projekts sind ParlamentarierInnen in südosteuropäischen Ländern. Das Projekt fördert das Empowerment von ParlamentarierInnen in Entscheidungsprozessen parallel zur Bewusstseinsbildung und Wissensvermittlung sowie die Entwicklung von Methodologien zum Konzept des Gender Mainstreaming. Ein Netzwerk aus allen AkteurInnen in diesem Bereich soll den Partizipationsansatz stärken. Als übergreifendes Ziel ist die Ratifizierung und Umsetzung von CEDAW vorgesehen.
(OEZA-Vertragsnummer 8251-0072008)



Weiterführende Informationen

- OEZA-Leitlinien Geschlechtergleichstellung und Empowerment von Frauen (2006), OEZA-Leitlinien Menschenrechte (2006), Fokuspapier Gleichstellung der Geschlechter und Empowerment von Frauen (2009), Fokuspapier Frauen, Gender und bewaffnete Konflikte (2009), Fokuspapier Making Budgets Gender-Sensitive: A Checklist for Programme-Based Aid (2009): www.entwicklung.at/themen/gender.html
- Österreichischer Aktionsplan zur Umsetzung der VN-Sicherheitsresolution 1325 (2007): www.entwicklung.at/uploads/media/Oesterreichischer_Aktionsplan_01.pdf
- CEDAW Komitee: www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/committee.htm
- Menschenrechtsberichte der OEZA-Partnerländer an die Vertragsüberwachungsorgane der Vereinten Nationen/Hochkommissariat für Menschenrechte; Einzelfallbeschwerden; Interpretationshilfen: www.ohchr.org/EN/HRBodies/Pages/HumanRightsBodies.aspx
- Menschenrechtsberichte der OEZA-Partnerländer an regionale Vertragsüberwachungsorgane; Einzelfallbeschwerden; Interpretationshilfen:
 - Afrikanische Union/Afrikanische Menschenrechtskommission: www.achpr.org/english/_info/news_en.html
 - Organisation Amerikanischer Staaten: www.oas.org/OASpage/humanrights.htm
 - Europarat: www.coe.int
- UN Division for the Advancement of Women: www.un.org/womenwatch/daw/
- UNIFEM/UN Development Fund for Women: www.unifem.org
- UN Special Rapporteur on Violence against Women, its Causes and Consequences: www2.ohchr.org/english/issues/women/rapporteur/
- OECD-Schwerpunkt Gender: www.oecd.org/gender

3.2.3 Rechte von Menschen mit Behinderung

Zum Kontext

Erst Ende 2006 von der VN-Generalversammlung beschlossen und somit eine der jüngsten internationalen Menschenrechtsverträge, richtet die neue Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung den Fokus auf Barrieren und Benachteiligungen für diese Personengruppe, die weltweit ca. 600 Millionen Menschen umfasst. Erstmals wurde ein verbindlicher Rechtskatalog entwickelt, der bestehende Rechte aufgreift, sie aber in den gegebenen Kontext von Menschen mit Behinderung integriert. Behinderung wird dabei als länger dauernde physische/mentale/sensorische Beeinträchtigung verstanden, die im Zusammenwirken mit anderen Barrieren eine gleichberechtigte gesellschaftliche Partizipation der Betroffenen erschwert.

Ausgangspunkt sind dabei die Achtung der Würde und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung als RechtsträgerInnen, ihr Schutz vor Diskriminierung und die staatliche Verpflichtung zu aktiven Fördermaßnahmen. Als Innovation im Vergleich zu früheren Menschenrechtsverträgen verlangt die Konvention auch die Einrichtung von koordinierenden Focal Points in Regierungen sowie einen unabhängigen nationalen Monitoringmechanismus. Im Kontext der OEZA bekräftigt § 1/4 Z4 den Querschnittscharakter der Aufgabenstellung, indem bei allen OEZA Maßnahmen „in sinnvoller Weise die Bedürfnisse von (...) Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen“ sind.



Wesentliche Inhalte und Standards

Referenzdokument: VN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (2006), samt ergänzendem Fakultativprotokoll (mit Rechtsschutzinstrumenten)

Die Konvention sieht acht leitende Prinzipien vor, die für die Interpretation aller spezifischeren Rechte von Bedeutung sind:

- Respekt der Würde und Handlungsautonomie der Person
- Diskriminierungsverbot
- Partizipation und Eingliederung in die Gesellschaft (von Teilhabe an kulturellen Angeboten bis zur politischen Mitbestimmung)
- Anerkennung der Unterschiedlichkeit von Personen
- Schaffung von Chancengleichheit
- Gewährleistung von Zugänglichkeit (zum Beispiel bezüglich Mobilität, Zugang zu Information)
- Gleichstellung von Mann und Frau
- Achtung der Rechte von Kindern mit Behinderung
- Weiters werden konkretere bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Menschen mit Behinderung zusammengeführt
- Einrichtung nationaler Koordinations- und Monitoringstrukturen zur Umsetzung und Überprüfung der Einhaltung dieser Rechte

Zur Bedeutung für bestimmte Zielgruppen (Beispiele)

- als Berechtigte: alle Menschen mit Behinderungen, Schulkinder, Arbeitssuchende mit Behinderung, Menschen mit geistiger Behinderung
- als Verpflichtete: Regierungen, relevante Ministerien und Regierungsinstitutionen; Integrationsprogramme im Schulbereich, in der Berufsausbildung, im Arbeitsmarkt; Gewaltprävention und Sensibilisierung als Teil der Ausbildung von Pflegepersonal; Stadtverwaltung/barrierefreier Wohnbau und Kriterien der Auftragsvergabe; Sicherheit im Straßenverkehr; Anerkennung der Gebärdensprache; finanzielle Förderungen für Betroffene; Einrichtung von Koordinations- und Monitoringstrukturen

Projektbeispiel aus der OEZA

Zugang zu Bildung für seh- und hörbehinderte Kindern

Seh- und hörbehinderte Kinder in Kenia haben einen eingeschränkten Zugang zu Bildung. Ein Grund dafür ist die fehlende Qualifikation von LehrerInnen. Das Projekt hat zum Ziel, Unterrichtenden angemessene Lehrmethoden zu vermitteln und damit seh- und hörbehinderten Kindern den Zugang zu Bildung zu erleichtern. Gleichzeitig wird mit innovativen Lehrmethoden die Akzeptanz von e-Learning in der Gesellschaft gesteigert. Der erwartete Langzeit-Effekt ist, dass seh- und hörbehinderte Kinder sich besser in die Gesellschaft integrieren und höhere berufliche Chancen haben. (OEZA-Vertragsnummer 2333-02/2006)

Weiterführende Informationen

- Fokuspapier Menschen mit Behinderung in der OEZA (2008); OEZA-Leitlinien Menschenrechte (2006); OEZA-Qualitätskriterien Menschen mit Behinderung: www.entwicklung.at/themen/governance-und-menschenrechte.html
- Menschenrechtsberichte der OEZA-Partnerländer an die Vertragsüberwachungsorgane der Vereinten Nationen/Hochkommissariat für Menschenrechte; Einzelfallbeschwerden; Interpretationshilfen: www.ohchr.org/EN/HRBodies/Pages/HumanRightsBodies.aspx



- Menschenrechtsberichte der OEZA-Partnerländer an regionale Vertragsüberwachungsorgane; Einzelfallbeschwerden; Interpretationshilfen:
 - Afrikanische Union/Afrikanische Menschenrechtskommission: www.achpr.org/english/_info/news_en.html
 - Organisation Amerikanischer Staaten: www.oas.org/OASpage/humanrights.htm
 - Europarat: www.coe.int
- UN Enable – Website zur Behindertenrechtskonvention: www.un.org/disabilities/
- EU-Guidance Note on Disability and Development (2004): http://ec.europa.eu/development/body/publications/docs/Disability_en.pdf

3.2.4 Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern

Zum Kontext

Mehr als 20 Jahre dauerten die Vorarbeiten, ehe die VN-Erklärung über die Rechte indigener Völker 2007 von der VN-Generalversammlung angenommen wurde – mit Mehrheitsbeschluss und ohne Zustimmung der USA, Kanadas, Australiens und Neuseelands. Doch gemeinsam mit dem im Jahr 2000 eingesetzten Ständigen VN-Forum für indigene Angelegenheiten bildet die Erklärung nun einen Rahmen für die Behandlung der Anliegen von weltweit 370 Millionen Angehörigen indigener Völker auf internationaler Ebene. Von 2005 bis 2015 läuft die Dekade der indigenen Völker mit Zielen wie Diskriminierungsschutz, Mitbestimmung in Fragen, die ihre eigene Kultur, Landrechte u. Ä. betreffen, Förderprogramme für indigene Volksgruppen und Monitoring der Umsetzung der Standards.

Wesentliche Inhalte und Standards

Referenzdokumente: VN-Erklärung über die Rechte indigener Völker (2007), ILO-Konvention Nr. 169 über indigene und in Stämmen lebende Völker (1989)

- Selbstbestimmung und Mitbestimmung in sie berührenden Angelegenheiten
- Sicherung des Überlebens der Volksgruppen
- Anerkennung der Eigenständigkeit und Unterschiedlichkeit von Volksgruppen, eigenständige Institutionen, Schulwesen usw. sowie Schutz vor Assimilierung
- Landrechte und Entschädigungsansprüche, Achtung historischer Stätten
- Kulturelle Rechte auf Bildung, Sprachförderung
- Schutz vor Vertreibungen
- Anerkennung der Rechte als Individuum und als Gruppe

Zur Bedeutung für bestimmte Zielgruppen (Beispiele)

- als Berechtigte: indigene Völker, marginalisierte Gruppen, die von Arbeitsmarkt, Regelschulwesen, Gesundheitsdiensten ausgeschlossen sind
- als Verpflichtete: Regierungen, relevante Ministerien und Regierungsinstitutionen; Verantwortung für Landreform, Entschädigungsfragen; Beteiligung an Institutionen, Amtssprachen



Projektbeispiel aus der OEZA

Förderung der Rechte der indigenen Bevölkerung

Diese Maßnahme ist als gezielter integrativer Demokratisierungsbeitrag zur Durchsetzung der politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte der Maya in Guatemala konzipiert. Ein zweisprachiges Erziehungsmodell wurde in Kooperation mit dem nationalen Erziehungsministerium entwickelt und regional eingeführt. Die Kultur, Sprache und das traditionelle Rechtssystem der Maya werden mit Organisationsentwicklungsmaßnahmen gefördert, damit Maya-Institutionen in der Lage sind, mit nationalen Institutionen zu kooperieren und somit politischen Einfluss zu nehmen. Als dritte Komponente steht die Frauenförderung im Vordergrund, die mit Fortbildungsmaßnahmen zur beruflichen Stärkung von Frauen beiträgt. Mit Sensibilisierungsaktivitäten wird die Inanspruchnahme von Rechten für indigene Frauen gewährleistet. (OEZA-Vertragsnummer 2439-00/2006)

Weiterführende Informationen

- Menschenrechtsberichte der OEZA-Partnerländer an die Vertragsüberwachungsorgane der Vereinten Nationen/Hochkommissariat für Menschenrechte; Einzelfallbeschwerden; Interpretationshilfen:
www.ohchr.org/EN/HRBodies/Pages/HumanRightsBodies.aspx
- Menschenrechtsberichte der OEZA-Partnerländer an regionale Vertragsüberwachungsorgane; Einzelfallbeschwerden; Interpretationshilfen:
 - Afrikanische Union/Afrikanische Menschenrechtskommission:
www.achpr.org/english/_info/news_en.html
 - Organisation Amerikanischer Staaten:
www.oas.org/OASpage/humanrights.htm
 - Europarat: www.coe.int, Rahmenkonvention zum Schutz Nationaler Minderheiten: www.coe.int/t/dghl/monitoring/minorities/default_en.asp, Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen: www.coe.int/t/dg4/education/minlang/Brochure/Brochure_de.pdf
- UN Permanent Forum on Indigenous Issues: www.un.org/esa/socdev/unpfii/



4. Menschenrechte im politischen Dialog

Diese Ebene stellt die dritte Interventionsebene dar, in der Menschenrechte in der Arbeit der OEZA gemäß den Leitlinien bearbeitet werden. Dieser Dialog findet auf verschiedenen Ebenen statt, in einem formellen, aber auch in einem informellen Kontext, je nach Sachlage und Arbeitsbereich. Zu den grundsätzlich existierenden Kategorien, Unterscheidungen und Kernthemen dieser Dialoge sind in erster Linie die OEZA-Leitlinien Menschenrechte ab Seite 13 heranzuziehen.

4.1 Was ist generell im politischen Dialog zu beachten?

- Ziel des politischen Dialogs zwischen den Gebern und dem jeweiligen Partnerland ist es, die **Entwicklungszusammenarbeit wirksamer werden zu lassen**. In den gemeinsamen Gesprächen wird Einvernehmen über Grundlagen und Voraussetzungen der Zusammenarbeit angestrebt. Der menschenrechtliche Dialog erstreckt sich insbesondere auf die politischen und sozialen Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Programme und auf notwendige Politikreformen des Partnerlandes sowie die Bereitschaft und den politischen Willen, diese umzusetzen. Die Intensität des Dialogs wird zum Teil durch das zur Verfügung stehende OEZA-Budgetvolumen bestimmt, ist aber immer auch Teil der Zusammenarbeit in jenen Ländern, in denen die OEZA Budgethilfe und Sektorbudgethilfe leistet.
- **Nützen der existierenden Foren** für den Politikdialog: In den meisten Partnerländern und Schwerpunktregionen gibt es eine Vielzahl an bereits existierenden Foren, in denen u. a. auch das Thema Menschenrechte inkludiert ist. Es geht also nicht darum, „künstlich“ das Thema auf die Agenda zu setzen. Dies hat auch den Vorteil, dass man sich zu einem Thema, das seiner Natur nach sensibel ist, nicht zu sehr exponieren muss, was unter Umständen auch kontraproduktiv sein kann. Um die Akzeptanz durch das Partnerland zu erhöhen, sollte die Umsetzung der von diesem bereits ratifizierten Menschenrechtsverträge im Vordergrund der Bemühungen stehen.
- **Zusammenarbeit mit sogenannten Like-Minded Donors**: Meist ist es einfacher, wenn mehrere Geber gemeinsam großen Wert auf die Beachtung der Menschenrechte legen. Vielfach passiert dies auch, insbesondere im formalisierten Dialog, der im Rahmen der EU stattfindet (Details zu den bestehenden Dialogformen siehe unten). Wenn es allerdings um die Umsetzung etwa von Governance-Reformen geht, kann ein koordiniertes und konzertiertes Vorgehen zu rascheren Ergebnissen führen. Dies ist ganz besonders wichtig für einen kleinen Geber wie die OEZA.
- **Menschenrechte präsent halten**: Obwohl es in erster Linie Aufgabe des jeweiligen Staates ist, für die Umsetzung und Einhaltung der Menschenrechte Sorge zu tragen, können Dritte – wie Geberländer – durch ihre Präsenz und Mitarbeit in verschiedenen Geber-/Partnerländerforen einen Beitrag zur Umsetzung bzw. Einhaltung der Menschenrechte leisten. Etwa dann, wenn GebervertreterInnen eingeladen sind, Gesetzesentwürfe oder Reformdokumente im Bereich Governance oder der öffentlichen Verwaltung zu kommentieren. Dies können Geber als Außenstehende sogar oftmals leichter oder gefahrloser tun als lokale NRO oder anwaltschaftliche Gruppen. Eine andere Möglichkeit ist, Ansichten dieser Gruppierungen gegenüber der Regierung zu stärken und zu unterstützen (vgl. unten EU-Leitlinien zum Schutz von MenschenrechtsverteidigerInnen).



4.2 Politische Kohärenz und Geberharmonisierung

Eine besondere Chance für den politischen Dialog und die Berücksichtigung der Menschenrechte besteht in der Anwendung und Umsetzung verstärkter Kohärenz und Harmonisierungsbestrebungen, wie sie unter anderem durch die Pariser Erklärung der OECD/DAC-Mitgliedstaaten 2005 und den auf die Umsetzung der Pariser Erklärung abzielenden Aktionsplan von Accra 2008 von einer großer Zahl von Partnerländern erwirkt wurden. Gerade für einen kleineren Geber wie die OEZA ist es zielführender, gemeinsam mit anderen ähnlich denkenden Gebern aufzutreten als alleine.

Das gemeinsame Auftreten spielt vor allem bei der Budget- bzw. Sektorbudgethilfe¹¹ bzw. anderen Formen der gemeinsamen Umsetzung größerer Programme wie etwa Basket Funds eine große Rolle. Obwohl an sich der politische Dialog auf jeder Ebene – von der Gemeinde- bis zur Ministerienebene – stattfinden kann und auch stattfindet, entfaltet er auf höherer Ebene und in Verbindung mit anderen Gebern eine stärkere Wirkung, weil EntscheidungsträgerInnen auf höherer Ebene im Allgemeinen einen größeren Wirkungskreis haben.

Dennoch sollte auch der politische Dialog auf lokaler Ebene zur Umsetzung menschenrechtlicher Grundsätze wie Nicht-Diskriminierung, Teilhabe oder Förderung der Rechte von tendenziell benachteiligten Gruppen genützt werden.

4.3 Ebenen des politischen Dialogs

4.3.1 Bilaterale Ebene

Hier sind insbesondere die OEZA, die Leiterinnen und Leiter der Koordinationsbüros sowie allenfalls die Botschaften einerseits im Rahmen der bilateralen Kooperationsabkommen und der Landesprogrammierungen, andererseits aber auch in der Vorbereitung, Teilnahme und Bewertung etwa von Budget- bzw. Sektorbudgethilfe gefordert. Weiterführende Informationen finden sich in der Beschreibung der Programmierungsprozesse, aber auch in der OEZA-Strategie Budgethilfe und der in Ausarbeitung befindlichen Leitlinien für Budgethilfe.

4.3.2 Multi-bilaterale Ebene

Hier ist etwa an die Konsultativgruppen der Weltbank, Round Tables und lokale Koordinationsmechanismen der Geber untereinander und mit dem Partnerland zu denken. Nachdem diese sehr kontextspezifisch sind, kann kein spezielles Hintergrunddokument im Handbuch zur Verfügung gestellt werden. Das Thema Menschenrechte ist auf jeden Fall ein sensibles, sollte deshalb aber dennoch in geeigneter Weise angesprochen werden, wenn dies der Sachverhalt fordert. Die OEZA wird hier immer in Absprache mit den anderen Gebern und multilateralen Organisationen agieren. Beispiele dafür sind die von der EK und den Mitgliedstaaten gemeinsam erarbeiteten Governance Profiles, die im Rahmen der Programmierung des jeweiligen Europäischen Entwicklungsfonds erstellt werden und auch das Thema Menschenrechte behandeln.

4.3.3 Multilaterale Ebene

Das wichtigste Dokument in diesem Bereich sind die Leitlinien des Rates der Europäischen Union für Dialoge im Bereich der Menschenrechte. Die Dialoge in diesem formalisierten Bereich erfolgen praktisch immer im Konzert mit den anderen Mitgliedstaaten. Dort, wo es österreichische Botschaften gibt, wird an diesen Dialogen in erster Linie die Botschafterin oder der Botschafter teilnehmen. Anders ist die Situation in jenen Ländern, in denen die Leiterin oder der Leiter eines Koordinationsbü-

¹¹ Vgl. auch OEZA-Strategie Budgethilfe, 2009.



ros auf Ebene des Head of Mission vertreten ist wie etwa in Uganda. Dort ist eine aktivere Rolle des KOBÜs also erforderlich.

Weiters ist die aktive Mitarbeit der OEZA in den Vereinten Nationen, der EU oder in Arbeitsgruppen des OECD/DAC zu denken, in denen Menschenrechtspolitikern bzw. deren Umsetzung in Programmen und Projekten bearbeitet, diskutiert und weiterentwickelt werden.

Weniger direkt betreffen die OEZA formellere Dialoge im Rahmen der VN (zum Beispiel Menschenrechtsrat oder Generalversammlung). In diesem Fall ist allenfalls eine Mitarbeit bzw. Zuarbeit der OEZA denkbar, wenn dies vom BMeiA angefordert wird.

Für folgende Dialoge auf EU-Ebene, die für die Arbeit der OEZA wichtig erscheinen, gibt es jeweils eigene EU-Leitlinien, die hier kurz zusammengefasst dargestellt werden:

EU-Leitlinien für Menschenrechtsdialoge¹²

Die EU hat sich verpflichtet, die Menschenrechte stärker bei allen Aspekten ihrer Außenpolitik zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck nimmt sie in allen Dialogen und Diskussionen mit Drittländern auf die Menschenrechte Bezug (zu den existierenden Dialogformen vgl. die OEZA-Leitlinien Menschenrechte). Mit diesen Dialogen sind folgende **Zielsetzungen** verknüpft:

- Behandlung der Fragen gemeinsamen Interesses und bessere Zusammenarbeit in internationalen Gremien wie den Vereinten Nationen,
- Analyse der für die Menschenrechte relevanten Probleme in den jeweiligen Ländern, Sammeln von Informationen und Verbesserung der Menschenrechtssituation.

Welche Themen im Rahmen der Menschenrechtsdialoge zu behandeln sind, wird im Einzelfall festgelegt. Bestimmte zentrale Themen müssen jedoch immer erörtert werden. Dazu zählen: Unterzeichnung, Ratifizierung und Umsetzung der internationalen Instrumente im Bereich der Menschenrechte, Zusammenarbeit mit den internationalen Instrumenten im Bereich der Menschenrechte, Kampagne gegen die Todesstrafe, Verringerung der Armut, Bekämpfung jeglicher Form der Diskriminierung, Wahrung der Rechte der Kinder, Wahrung der Rechte der Frau, Stärkung der Demokratie und der verantwortungsvollen Staatsführung, Konfliktverhütung usw.

Die Einleitung eines Dialogs im Bereich der Menschenrechte mit einem Drittland wird vom Rat der Europäischen Union beschlossen. Diesem Beschluss geht stets eine Beurteilung der Lage voraus. Maßgeblich dafür sind die Haltung der Regierung gegenüber Menschenrechten, die Beteiligung des Landes an den einschlägigen internationalen Instrumenten, die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Verfahren der Vereinten Nationen, die Haltung der Regierung gegenüber der Zivilgesellschaft und die allgemeine Entwicklung der Lage im Bereich der Menschenrechte. Die Beurteilung stützt sich auf entsprechende Berichte von NRO, der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission. Vor dem Beschluss über die Aufnahme des Dialogs müssen die damit zu erreichenden Ziele und Fortschritte und der erwartete Mehrwert analysiert werden.

¹² Zu beachten gilt es bei all den unten angeführten Leitlinien, dass diese nicht rechtlich bindend sind. Durch deren Verabschiedung durch den Rat der Europäischen Union (Minister-Ebene) sind die Leitlinien aber von höchster politischer Bedeutung und dienen als pragmatische, grundsätzliche und leitende Instrumente für PraktikerInnen vor Ort.



Ort, Häufigkeit und Ebene, auf welcher der Dialog stattfindet, werden im Einzelfall entschieden. Allerdings sollte es sich bei den VertreterInnen der Drittländer nach Möglichkeit um die für Menschenrechtsfragen zuständigen Regierungsmitglieder handeln. Die EU wird ihrerseits durch die Troika vertreten. Auch die Zivilgesellschaft wird an unterschiedlichen Phasen des Dialogs beteiligt. Die Sitzungen finden nach Möglichkeit im jeweiligen Drittland statt. Dialoge, die sich mit Fragen gemeinsamen Interesses und/oder der Intensivierung der Zusammenarbeit befassen, sollten vorzugsweise in Brüssel stattfinden.

Die Europäische Union gewährleistet die Kohärenz sowohl zwischen den von ihren Mitgliedstaaten als auch den von der EU mit Drittländern geführten Dialogen. Zu diesem Zweck ist Informationsaustausch unerlässlich. Als idealen Rahmen dafür empfehlen die Leitlinien informelle Ad-hoc-Sitzungen. Die EU muss außerdem die Kohärenz zwischen den Resolutionen internationaler Gremien (wie der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen) und den Dialogen, die von der EU im Bereich der Menschenrechte geführt werden, gewährleisten (EU-Leitlinien Dialog im Bereich der Menschenrechte; Materialenteil auf CD-ROM).

EU-Leitlinien zum Schutz von MenschenrechtsverteidigerInnen

Die Definition des Begriffs „MenschenrechtsverteidigerIn“ für diese Leitlinien beruht auf Artikel 1 der VN-Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, in dem es heißt: „Jeder Mensch hat das Recht, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, den Schutz und die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene zu fördern und darauf hinzuwirken.“

Die Unterstützung für MenschenrechtsverteidigerInnen ist schon seit Langem ein fester Bestandteil der Menschenrechtspolitik der EU in ihren Außenbeziehungen. Der Zweck der Leitlinien besteht darin, praktische Vorschläge dafür zu liefern, wie die EU bei diesem Thema wirksamer vorgehen kann. Die Leitlinien können bei Kontakten mit Drittländern auf allen Ebenen wie auch in multilateralen Menschenrechtsorganisationen und -gremien angewandt werden. Die Leitlinien sehen auch Interventionen der EU zugunsten von gefährdeten Menschenrechtsverteidigern vor und enthalten praktische Anregungen für Hilfe und Unterstützung für MenschenrechtsverteidigerInnen.

Ein wichtiges Element der Leitlinien ist die Unterstützung besonderer Verfahren der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen wie des/der VN-Sonderbeauftragten für MenschenrechtsverteidigerInnen und geeignete regionale Mechanismen zu deren Schutz. Die Leitlinien sollen den EU-Missionen (Botschaften und Konsulaten der EU-Mitgliedstaaten und Delegationen der Europäischen Kommission) in ihrer Position in Bezug auf MenschenrechtsverteidigerInnen eine Hilfe sein und beziehen sich in erster Linie auf deren spezielle Anliegen. Damit tragen die Leitlinien auch zur Stärkung der Menschenrechtspolitik der EU insgesamt bei (Leitlinien der Europäischen Union – Schutz von Menschenrechtsverteidigern; Materialenteil auf CD-ROM).

EU-Leitlinien zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten

Die Europäische Union verpflichtet sich in diesen Leitlinien, die kurz-, mittel- und langfristigen besonderen Bedürfnisse von Kindern im Anschluss an Konflikte zu behandeln. Sie setzt sich dafür ein, dass Drittländer und nichtstaatliche AkteurInnen die internationalen Rechtsbestimmungen einhalten und effiziente Maßnahmen zum Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten ergreifen. Diese Leitlinien sollen ferner dem Einsatz von Kindern in Armeen und bewaffneten Gruppierungen ein Ende setzen. Aus den Leitlinien der EU geht hervor, dass in den letzten zehn Jahren aufgrund bewaffneter Konflikte mehr als zwei Millionen Kinder durch bewaffnete Kon-



flikte ums Leben gekommen sind, etwa eine Million wurde zu Waisen, fast 20 Millionen wurden vertrieben oder sind Flüchtlinge. Aktuellen Schätzungen zufolge gibt es zurzeit weltweit ungefähr 300.000 KindersoldatInnen. 2007 wurden außerdem über den Kontext bewaffneter Konflikte hinaus gehende grundsätzliche Leitlinien der EU für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes verabschiedet (Leitlinien der Europäischen Union über Kinder in bewaffneten Konflikten; Materialenteil auf CD-ROM).

EU-Leitlinien betreffend Gewalt gegen Frauen und die Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung von Frauen

Die Leitlinien geben Handlungsanleitungen, um den bestehenden internationalen Rahmen zur Eindämmung von Gewalt gegen Frauen und Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung von Frauen (beispielsweise Peking Aktionsplattform von 1995, Peking + 5 im Jahr 2000, Resolutionen 1325 (2000) und 1820 (2008) des VN-Sicherheitsrates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in bewaffneten Konflikten) in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) der EU praktisch umzusetzen. Gewalt gegen Frauen und Mädchen in all ihren Formen wird dabei als eine der schlimmsten Menschenrechtsverletzungen bezeichnet, deren Hintergründe und Erscheinungsformen in Anlage 1 näher beschrieben sind.

Ziel ist es, wirksam gegen Gewalt gegen Frauen und Mädchen vorzugehen, u. a. über die Förderung einer größeren Anzahl konkreter Projekte zugunsten von Frauen und Mädchen – möglichst unter Anwendung von Mitteln des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte. Die Leitlinien verfolgen dabei drei untrennbar miteinander verbundene Ziele: Prävention der Gewalt, Schutz und Unterstützung der Opfer, Verfolgung der Täter. Auf der operativen Ebene bedeutet dies:

- Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Bekämpfung der Diskriminierung von Frauen (Strategien der EU-Mitgliedstaaten und der EU müssen so ausgestaltet sein, dass beispielsweise Geschlechterstereotypen oder einzelnen diskriminierenden Rechtsvorschriften entgegengearbeitet wird)
- Erhebung von Daten und Entwicklung von Indikatoren über Gewalt gegen Frauen und Mädchen
- Einführung effizienter und abgestimmter Strategien (u. a. Erinnerung an Staaten über Demarchen, dass sie die Verantwortung haben, sowohl Gewalt gegen Frauen vorzubeugen, als auch diese zu bekämpfen)
- Bekämpfung der Straflosigkeit der Gewalttäter und Zugang der Opfer zur Justiz

Insbesondere unter Einbindung der Botschaften von Mitgliedstaaten, der Delegationen der Kommission und des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union

- soll über allgemeine und spezielle Demarchen das Thema Gewalt gegen Frauen in relevanten regionalen Foren, gegenüber Drittstaaten inklusive entsprechender Voruntersuchungen sowie in konkreten Fällen (zum Beispiel wenn die Gefahr besteht, dass Gewalt gegen Frauen keine strafrechtlichen Konsequenzen hat) zur Sprache gebracht werden. Darunter fallen etwa die Aufforderung, entsprechende internationale Instrumente wie das VN-Übereinkommen zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen zu ratifizieren.
- soll über Menschenrechtsdialoge und andere politische Dialoge sowie über spezifische Berichte über Gewalt gegen und Diskriminierung von Frauen und Mädchen das Thema zudem zur Sprache gebracht werden.
- sollen über internationale Gremien bzw. bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit Instrumente zur Förderung von Frauenrechten sowie einzelner Maßnahmen gegen Gewalt gegen Frauen unterstützt werden (beispielsweise zur Wiedergutmachung, Rehabilitation und zum Zugang zu Gesundheitsversorgung; Prävention von Gewalt oder Stärkung von Kapazitäten von FrauenrechtsverteidigerInnen, Polizei, Justiz).



EU-Leitlinien zur Todesstrafe

In diesen Leitlinien gibt die Europäische Union das Bekenntnis ab, sich umfassend dafür einzusetzen, die Todesstrafe sowohl in ihren Mitgliedstaaten als auch in Drittländern abzuschaffen. Die EU betont dabei, dass die Abschaffung der Todesstrafe zur Förderung der menschlichen Würde und zur fortschreitenden Entwicklung der Menschenrechte beiträgt. Die Leitlinien geben praktische Handlungsanleitungen zur Erreichung dieses Bekenntnisses. Basis sind von der EU unterstützte regionale und internationale Prozesse und Instrumente wie die Protokolle Nr. 6 und 13 zur Europäischen Menschenrechtskonvention, die letztlich zur endgültigen Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen verpflichten, Artikel 2 der EU-Grundrechtecharta, der für alle EU-Mitgliedstaaten rechtlich bindend ist und bestimmt, dass niemand zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden darf, oder Prozesse im Rahmen der VN und der OSZE.

Ziel der EU ist, weltweit die Todesstrafe gänzlich abzuschaffen, falls erforderlich unter unmittelbarer Einführung von Moratorien mit dem langfristigen Ziel der Abschaffung der Todesstrafe. In jenen Staaten, in denen die Todesstrafe noch existiert, will die EU auf deren schrittweise Einschränkung und die Einhaltung von Mindestnormen bei ihrer Anwendung hinwirken.

Dies soll geschehen über generelle Demarchen (allgemeine Aufrufe zur Abschaffung und Einschränkung der Anwendung der Todesstrafe unter Berücksichtigung internationaler Verpflichtungen von Staaten sowie deren rechtsstaatlichen Strukturen und Verfahrensgrundsätzen), über individuelle Demarchen in Einzelfällen, etwa wenn die Todesstrafe unter Verletzung von Mindestnormen zur Anwendung kommen soll, in relevanten Berichten (spezifischen Analysen über die Anwendung der Todesstrafe) oder über den Einsatz in relevanten multilateralen Gremien. Schließlich betonen die Leitlinien Mindestnormen, die bei Anwendung der Todesstrafe unbedingt eingehalten werden sollten (wie etwa Anwendung nur für schwerste Verbrechen, Ausschluss der Anwendung für bestimmte Personengruppen wie schwangere Frauen, minderjährige oder geistesranke Personen, Einhaltung von Verfahrensgrundsätzen im Sinne des Artikels 14 IPbPR oder Vorhandensein von effektiven Rechtsmitteln für zum Tode Verurteilte).

EU-Leitlinien gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung

Die Leitlinien gegen Folter stellen Handlungsanleitungen und Instrumente vor, die der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten dazu dienen sollen, bei allen Kontakten mit Drittländern sowie im Rahmen multilateraler Menschenrechtsgremien auf die Abschaffung oder Verminderung von Folter und Misshandlung hinzuwirken bzw. diese zu unterstützen. Die Leitlinien ergänzen, soweit relevant, die Leitlinien zur Todesstrafe und beziehen sich auf die allgemeine Definition des Folterbegriffes durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das sowohl zugefügte physische als auch psychische Schmerzen oder Leiden zum Zweck u. a. der Informationsgewinnung als Folter definiert, und betonen Folter und Misshandlung als verabscheuungswürdigste Verbrechen gegen Menschenrechte und Menschenwürde sowie das Eintreten der EU und ihrer Mitgliedstaaten für deren Verhinderung als oberste Maxime.

Die Leitlinien weisen auf eine Vielzahl internationaler Instrumente zur Verhinderung von Folter hin wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, CAT, das Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (insbesondere Artikel 4 und 19 Absatz 2) oder die EU-Verordnung 2005 betreffend den Handel von Gütern, die zur Folter verwendet werden. Außerdem geben die Leitlinien praktische Hinweise, wie die EU und deren Mitgliedstaaten auf eine Verhinderung von Folter in Drittländern hinwirken können wie etwa durch

- die Unterstützung relevanter Gremien gegen Folter (zum Beispiel Ausschuss gegen Folter des Europarats),
- die Einflussnahme auf Drittländer, damit diese internationale Verpflichtungen gegen Folter einhalten (über politischen Dialog, Demarchen, bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit), entsprechende nationale Maßnahmen gegen Folter verabschieden (auf Gesetzesebene und im Rahmen der Umsetzung von Gesetzen), wichtigen regionalen und internationalen Instrumenten gegen Folter beitreten bzw. diese ratifizieren, innerstaatliche rechtliche Garantien errichten, Maßnahmen zur Bekämpfung von Straflosigkeit treffen, Schulungen durchführen, medizinische Hilfe für Opfer anbieten oder bestimmten Gruppen besonderen Schutz gewähren,
- die Unterstützung von NRO, Fonds oder VN oder anderen relevanten Gremien zur Bekämpfung von Folter.

Weiterführende Informationen

Europäische Union

- Menschenrechte außerhalb der Europäischen Union,
http://europa.eu/legislation_summaries/human_rights/human_rights_in_third_countries/index_de.htm
- Menschenrechtsleitlinien der EU:
www.consilium.europa.eu/showPage.aspx?id=1681&lang=EN



5. Menschenrechte und die Millenniums-Entwicklungsziele in der OEZA

5.1 Einleitung

Im September 2000 wurde beim Millenniumsgipfel der Vereinten Nationen die **Millenniumserklärung** verabschiedet und von allen damals 189 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen angenommen. Sie gilt als **wichtigster Wegweiser und gemeinsamer Nenner der internationalen Entwicklungsagenda**. Das Oberziel der Armutsminderung soll verwirklicht werden, indem bis zum Jahr 2015 acht definierte „Millenniums-Entwicklungsziele“ (MDGs) erreicht werden, die durch 48 Indikatoren gemessen werden. Die Inhalte der MDGs basieren auf verschiedenen Erklärungen der Vereinten Nationen und Menschenrechtsübereinkommen. Sie beinhalten Verpflichtungen zur Armut- und Hungerbekämpfung, Gewährleistung der Grundschulbildung für alle, Geschlechtergleichstellung und Selbstbestimmung von Frauen, zu Verbesserungen im Gesundheitswesen, nachhaltiger Nutzung der Umwelt sowie zu einer globalen Entwicklungspartnerschaft.

Zwischen den MDGs und den Menschenrechten gibt es **große Übereinstimmung und Synergien**: Die Erreichung der Ziele bedeutet zum einen, wesentliche Menschenrechte für viele zu verbessern; zum anderen können die MDGs rascher erreicht werden, wenn die Staaten ihren bestehenden Menschenrechtsverpflichtungen nachkommen. Beide Systeme wollen das **menschliche Wohlergehen fördern** und erkennen die **Würde aller Menschen als zentrales Element** an. Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass die Millenniums-Entwicklungsziele vorrangig eine politische Agenda und nur moralisch bindend sind, während Menschenrechte über Beschwerdemechanismen verfügen und u. a. auch einklagbar sind, bzw. ist deren Umsetzung eine rechtliche Verpflichtung der Staaten.

Sowohl für Menschenrechte als auch für den Fortschritt in der Verwirklichung der MDGs gibt es entsprechende **Monitoringsysteme**, die über regelmäßige Berichterstattung auf nationaler und internationaler Ebene erfolgen. Die MDGs beeinflussen wesentlich die verstärkte Umsetzung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (WSK-Rechte) in den Bereichen Bildung und Gesundheit oder in Bezug auf das Recht auf Ernährung.

Innerhalb des Systems der Vereinten Nationen ist das Büro der Hochkommissarin für Menschenrechte aktiv an der Umsetzung der Millenniums-Entwicklungsziele beteiligt. Die verschiedenen VN-Institutionen verständigten sich 2003 in einem gemeinsamen Dokument auf ein von allen **geteiltes Verständnis des Menschenrechtsansatzes** mit der Verpflichtung, **Menschenrechte als Querschnittsthema in alle Aktivitäten einzubinden**. Auch die internationale Staatengemeinschaft ging weitreichende Verpflichtungen ein, um weltweit zur Erreichung der acht Millenniumsziele beizutragen.

Auf EU-Ebene erfolgte die Zusammenführung von MDGs und Menschenrechtsagenden im **Europäischen Konsens über die Entwicklungspolitik**¹³ 2006. Die Beseitigung der Armut im Rahmen nachhaltiger Entwicklung wird darin zum vorrangigen gemeinsamen Ziel erklärt. Das Dokument nimmt explizit auf die Umsetzung der acht Millenniums-Entwicklungsziele Bezug, um dann zu *„bekräftigen, dass Entwicklung ein zentrales Ziel an sich darstellt und dass zu einer nachhaltigen Ent-*

¹³ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2006:046:0001:0019:DE:PDF>



wicklung verantwortungsvolle Staatsführung, die Achtung der Menschenrechte sowie politische, wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte gehören.¹⁴

Im Rahmen der **Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit**¹⁵ sowie des Aktionsplans von Accra¹⁶ haben sich Teilnehmerländer und -organisationen gleichermaßen verpflichtet, diese Grundprinzipien und Grundwerte der MDGs auf multilateraler und bilateraler Ebene umzusetzen.¹⁷ Sowohl die Pariser Erklärung als auch der Aktionsplan von Accra zielen – zum Teil nur indirekt – auf eine Verwirklichung von Menschenrechten ab. Während die Pariser Erklärung an keiner Stelle explizit die Verwirklichung von Menschenrechten als Ziel deklariert¹⁸, betont der Aktionsplan von Accra die Achtung der Menschenrechte als Schlüsselement „zur Erzielung dauerhafter Wirkungen im Hinblick auf das Leben und die Potenziale armer Frauen, Männer und Kinder“ (§ 3) und fordert sowohl Geber- als auch Partnerländer auf, ihre Entwicklungsprogramme und -politiken derart auszugestalten und umzusetzen, dass sie eingegangenen internationalen Menschenrechtsverpflichtungen entsprechen (§ 13c). Beide Dokumente heben zudem Partizipation¹⁹, Transparenz und Rechenschaftspflicht als wesentliche Eckpfeiler für eine nachhaltige Entwicklung hervor (Pariser Erklärung: § 47ff; Accra Aktionsplan: § 24).

Für die OEZA ist die Verbindung von MDGs, Pariser Erklärung und Aktionsplan von Accra mit einem Menschenrechtsansatz wichtig, weil dadurch im Sinne von „positiver Diskriminierung“ jene gefördert werden, die am meisten von Armut und Benachteiligung betroffen sind.

5.2 Synergien

5.2.1 Ziel 1: Beseitigung der extremen Armut und des Hungers²⁰



- 1) Halbierung der Zahl der Menschen, die von weniger als einem US-Dollar pro Tag leben, von 1990 bis 2015
- 2) Halbierung des Anteils der Menschen, die unter Hunger leiden, von 1990 bis 2015

Menschenrechte:

- Recht auf Achtung der Würde
- Recht auf persönliche Sicherheit
- Recht auf adäquaten Lebensstandard, insbesondere Recht sich zu ernähren sowie Recht auf Unterkunft, Kleidung und ärztliche Versorgung
- Recht auf Arbeit und auf freie Berufswahl sowie Rechte in der Arbeitswelt
- Recht auf soziale Sicherheit
- Besondere Fürsorge für Kinder
- Schutz vor Diskriminierung

¹⁴ Ebd. S. 2

¹⁵ www.oecd.org/dataoecd/37/39/35023537.pdf.

¹⁶ www.oecd.org/dataoecd/62/34/42564567.pdf.

¹⁷ Eine aktuelle Liste der Teilnehmerländer und -organisationen ist abrufbar unter:

www.oecd.org/document/22/0,3343,en_2649_3236398_36074966_1_1_1_1,00.html.

¹⁸ Implizit regt aber auch die Pariser Erklärung an mehreren Stellen Geber- und Partnerländer dazu an, auf die Verwirklichung von Menschenrechten hinzuwirken: § 38 fordert Partnerländer beispielsweise auf, Fortschritte beim Aufbau von Governance-Strukturen zu erzielen; gemäß § 42 verpflichten sich Partner- und Geberländer, Harmonisierungsanstrebungen hinsichtlich der Gleichstellung der Geschlechter durchzuführen.

¹⁹ Partizipatorische Ansätze werden etwa in den §§ 46 und 48 der Pariser Erklärung gefordert; der Accra Aktionsplan hebt zudem die Bedeutung der Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen bei der Umsetzung von entwicklungspolitischen Beiträgen hervor (§ 20).

²⁰ Armutsminderung ist das Hauptziel der OEZA.



Die Beseitigung von extremer Armut und Hunger ist das erste und umfassendste der acht Millenniums-Entwicklungsziele. Es ist in besonderem Maß mit den übrigen MDGs verknüpft. Fortschritte bei der Halbierung der extremen Armut und des Hungers tragen auch zur Verwirklichung der weiteren Millenniumsziele bei, die sich auf unterschiedliche Ausprägungen von Armut beziehen. Umgekehrt hat eine positive Entwicklung bei den anderen Zielen günstigen Einfluss auf die Bekämpfung von Armut und Hunger.

Armut schränkt die individuellen Entwicklungschancen ein und damit auch die volle Ausübung der Menschenrechte. Arme Menschen stehen vielfach am Rand der Gesellschaft und werden Opfer von Diskriminierung. Ihr Zugang zu Bildung, Gesundheitsvorsorge und Infrastruktur sowie ihre Teilhabe am öffentlichen Leben sind oft begrenzt. Internationale Menschenrechtsstandards tragen dazu bei, die essenziellen Ansprüche der Armen auf eine rechtliche Basis zu stellen und ihre Handlungsmöglichkeiten zu steigern. Zentraler Aspekt menschenrechtlicher Armutsminderung ist die Partizipation jener, die am stärksten von Armut und Diskriminierung betroffen sind.

Empowerment erweitert die Wahl- und Handlungsmöglichkeit der Ärmsten und bietet Unterstützung zur Anbindung an Instanzen der Entscheidungsbildung an. Die OEZA-Sektorpolitik Ländliche Entwicklung legt in Bezug auf Ziel 1 daher auch Gewicht auf Empowerment von Frauen, da diese als Kleinproduzentinnen im ländlichen Raum wesentlich zur Erreichung dieses Ziels beitragen können.

Österreich ist sowohl Mitglied des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung als auch der Food and Agriculture Organization der Vereinten Nationen (FAO) und unterstützt im Einklang mit dem Millenniums-Entwicklungsziel 1 das Hauptziel der FAO, die Zahl der weltweit Hungernden zu senken. Insbesondere fokussiert Österreich im Zuge seiner FAO-Mitgliedschaft auf Gender und ländliche Entwicklung.

5.2.2 Ziel 2: Verwirklichung der allgemeinen Grundschulbildung



Sicherstellung, dass bis 2015 weltweit alle Kinder, Jungen und Mädchen, eine vollständige Grundschulausbildung erhalten

Menschenrechte:

- Recht auf Bildung
- Besondere Fürsorge für Kinder
- Schutz vor Diskriminierung

Das Recht auf Bildung wird bereits in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR, 1948) anerkannt. Bildung gilt einerseits als Recht an sich, aber auch als zentrales Instrument zur Verwirklichung anderer Menschenrechte, da es die Menschen befähigt, sich selbst für ihre Rechte oder die Förderung der Rechte anderer Betroffener einzusetzen, zum Beispiel Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, Recht auf Arbeit, Recht auf politische Teilhabe.



Artikel 26 der AEMR:

„(1) Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muss allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offen stehen.

(2) Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung von Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.

(3) Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.“

Die OEZA legt im Bereich Bildung einen Schwerpunkt auf den Zugang benachteiligter Gruppen zu Bildung, insbesondere von Mädchen und Frauen, sowie auf die Verbesserung von Lehrplänen und die Ausbildung von LehrerInnen. Damit leistet sie einen essenziellen Beitrag zur Verringerung der Diskriminierung von Mädchen und Frauen in diesem Bereich.

5.2.3 Ziel 3: Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle der Frauen²¹



In der Grund- und Mittelschulbildung soll bis zum Jahr 2005 und auf allen Ausbildungsstufen bis zum Jahr 2015 jede unterschiedliche Behandlung der Geschlechter beseitigt werden.

Menschenrechte:

- Frauen- und Minderheitenrechte in Bezug auf Gleichstellung/Nicht-Diskriminierung
- Besondere Fürsorge für Kinder

Gendergleichstellung wird in der OEZA als Querschnittsmaterie behandelt. Die Konvention gegen die Diskriminierung der Frau (CEDAW, 1979), auch Frauenrechtskonvention genannt, legt fest, dass die Vertragsparteien Frauen vor Diskriminierung aufgrund ihres Geschlechts zu schützen haben, zum Beispiel hinsichtlich des Zugangs zu Ressourcen und Bildung, im Hinblick auf Ehe- und Familienbeziehungen wie auch im öffentlichen Leben.

Die OEZA trägt durch Gender Mainstreaming zur Überwindung von Ungleichheiten bei und beurteilt alle Projekte und Programme nach Gender-Kriterien, wobei der Schwerpunkt auf Reduzierung von sozialen, ökonomischen politischen Machtunterschieden zwischen Männern und Frauen sowie Mädchen und Buben und auf das Ziel, dass Männern und Frauen in gleichem Maße von Entwicklungsaktivitäten profitieren oder frühere Diskriminierungen kompensiert werden sollen, gelegt wird. Die Aktivitäten der OEZA fördern damit die Verwirklichung der in Kapitel 2.2.1 behandelten menschenrechtlichen Prinzipien Nicht-Diskriminierung und Chancengleichheit sowie Partizipation und Empowerment, wie sie in der CEDAW und in der Aktionsplattform von Peking festgelegt sind.

²¹ Gender ist ein Querschnittsthema und Gleichstellung von Männern und Frauen ein Ziel der OEZA.



5.2.4 Ziel 4: Senkung der Kindersterblichkeit²²



Die Sterblichkeit von Kindern unter fünf Jahren soll von 1990 bis 2015 um zwei Drittel gesenkt werden.

Menschenrechte:

- Recht auf Leben
- Recht auf angemessenen Lebensstandard, insbesondere Gesundheit
- Frauen- und Minderheitenrechte in Bezug auf Gleichstellung/Nicht-Diskriminierung
- Besondere Fürsorge für Kinder

Die Konvention über die Rechte des Kindes ist jener Menschenrechtsvertrag, der am weitgehendsten – und innerhalb kürzester Zeit – ratifiziert wurde. Die Konvention geht von einem Verständnis von Gesundheit aus, das über die Abwesenheit von Krankheit hinausgeht und neben dem Zugang zum Gesundheitswesen auch das Lebensumfeld des Kindes mit einbezieht, unter anderem durch Faktoren wie Unter- und Fehlernährung, sauberes Trinkwasser, sanitäre Bedingungen, Bildung sowie Risiken der Umweltverschmutzung.

Die Leistungen der OEZA im Gesundheitsbereich haben vor allem die Verbesserung der Gesundheitsversorgung durch Stärkung der institutionellen und personellen Kapazitäten der Partnerländern zum Ziel, etwa durch Fortbildungen, Zugang zum Gesundheitswesen für bisher benachteiligte Gruppen usw.

Die menschenrechtliche Herangehensweise an Millenniums-Entwicklungsziel 4 verlangt die ausdrückliche Berücksichtigung von besonders von Diskriminierung Betroffenen. Wie im Fokus Behinderung festgestellt, entwickeln sich in armen Ländern aus leichten Beeinträchtigungen aufgrund fehlender Vorsorge- und Gesundheitsdienste oft schwere Behinderungen, die das Risiko, frühzeitig zu sterben, erhöhen. Die durchschnittliche Sterblichkeitsrate von Kindern mit Behinderungen kann bis zu viermal höher liegen als bei nicht behinderten Kindern.²³

5.2.5 Ziel 5: Verbesserung der Gesundheit von Müttern



Die Müttersterblichkeitsrate soll von 1990 bis 2015 um drei Viertel gesenkt werden.

Menschenrechte:

- Frauenrechte in Bezug auf Leben, Unversehrtheit des Körpers (FGM) und Gesundheit (sexuelle und reproduktive Rechte – Selbstbestimmung über Fruchtbarkeit (ob, wann, mit wem Frauen Kinder bekommen), Gesundheitsversorgung
- Recht auf angemessenen Lebensstandard, insbesondere Gesundheit
- Frauen- und Minderheitenrechte in Bezug auf Gleichstellung/Nicht-Diskriminierung

²² Die besondere Berücksichtigung der Rechte von Kindern ist lt. EZA-Gesetz ein Prinzip/Querschnittsthema der OEZA.

²³ Fokus: Menschen mit Behinderung in der OEZA, S. 2.

www.entwicklung.at/uploads/media/Fokus_Behinderung_Nov08.pdf



In den letzten beiden Jahrzehnten ist zwar die Kindersterblichkeit weltweit signifikant gesunken (auch wenn in den letzten Jahren teilweise wieder leichte Anstiege bemerkbar sind), die Zahlen der Müttersterblichkeit haben sich im gleichen Zeitraum jedoch nicht in äquivalentem Ausmaß reduziert.²⁴

Die Müttersterblichkeit hängt eng mit dem Status von Frauen in der Gesellschaft, dem Zugang von Mädchen zu Bildung, Ungleichheiten zwischen städtischen und ländlichen Regionen und der Verfügbarkeit von qualifizierten GeburtshelferInnen sowie einer funktionierenden Gesundheitsinfrastruktur zusammen. Bei der Bekämpfung der Müttersterblichkeitsrate ist es daher unumgänglich, Diskriminierung von Frauen zu eliminieren, Bewusstseinsbildung bezüglich Verhütung sowie Risikoverhalten zu fördern, reproduktive Gesundheitsdienste zu stärken und weitreichende soziale Probleme wie etwa Gewalt in der Familie, einschließlich Genitalverstümmelung, auszulöschen.

Neben Programmen und Projekten in den Partnerländern trägt die OEZA besonders im Rahmen des Anfang 2008 vom Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (United Nations Population Fund – UNFPA) eingerichteten Trust Fund für mütterliche Gesundheit zur Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 5 bei.

5.2.6 Ziel 6: Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria und anderen Krankheiten



- 1) Die Ausbreitung von HIV/AIDS soll bis 2015 zum Stillstand gebracht und zum Rückzug gezwungen werden.
- 2) Der Ausbruch von Malaria und anderer schwerer Krankheiten soll bis 2015 unterbunden und ihr Auftreten zum Rückzug gezwungen werden.

Menschenrechte:

- Recht auf angemessenen Lebensstandard, insbesondere Gesundheit
- Frauen- und Minderheitenrechte in Bezug auf Gleichstellung/Nicht-Diskriminierung
- Sicherstellung von angemessener, frei zugänglicher sexueller und reproduktiver Gesundheitsfürsorge, insbesondere in ländlichen Gebieten
- Besondere Fürsorge für Kinder

Millenniums-Entwicklungsziel 6 spricht gezielt zwei international verbreitete Krankheiten an, die folgenschwere Auswirkungen auf die Entwicklung haben, nämlich HIV/AIDS und Malaria. Gemeinsam mit MDG 4 (Kindersterblichkeit) und 5 (Müttersterblichkeit) fungiert Gesundheit damit als ein zentraler Schwerpunkt der Millenniums-Entwicklungsziele.

HIV/AIDS ist ein besonders eindringliches Beispiel dafür, welchen Einfluss die Gesellschaft und ihre Normen und Werte auf eine Krankheit haben können. Die Stigmatisierung durch HIV/AIDS und sexuell übertragenen Krankheiten wirft aus menschenrechtlicher Perspektive Fragen der Diskriminierung auf und erfordert die Auseinandersetzung mit dem Zugang und der Leistbarkeit von Medikamenten für die Betroffenen sowie der Qualität der Behandlung und der Ausbildung des Personals im Gesundheitswesen.

²⁴ Mütter ohne Schutz. Südwind-Magazin 06/2009, Seite 27.



Die OEZA leistet im Rahmen der Mitgliedschaft im Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen sowie im UN-Fonds für Frauen (UNIFEM) einen Beitrag zur Bekämpfung von HIV/AIDS und startete im Juni 2009 mit dem Fokuspapier HIV/AIDS in der OEZA eine tiefere inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema.

5.2.7 Ziel 7: Sicherung der ökologischen Nachhaltigkeit²⁵



- 1) Die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung sollen von der nationalen Politik übernommen werden; dem Verlust von Umweltressourcen soll Einhalt geboten werden.
- 2) Die Zahl der Menschen, die über keinen nachhaltigen Zugang zu gesundem Trinkwasser verfügen, soll bis 2015 um die Hälfte gesenkt werden.
- 3) Bis zum Jahr 2020 sollen wesentliche Verbesserungen der Lebensbedingungen von zumindest 100 Millionen SlumbewohnerInnen erzielt werden.

Menschenrechte:

- Recht auf eine gesunde Umwelt
- Rechte auf Zugang zu produktiven Mitteln, Dienstleistungen, Krediten, Infrastruktur
- Partizipations- und Entscheidungsrechte für Planung

Das Recht auf eine gesunde Umwelt ist ein relativ neues Menschenrecht. Erstmals wurde es im Interamerikanischen Protokoll von San Salvador zur Amerikanischen Menschenrechtskonvention genannt. Über die Weltgipfel von Rio de Janeiro (1992) und Johannesburg (2002) fand es Eingang in die Diskussion über das Recht auf Entwicklung und Umweltschutz.

Da Umweltschutz und der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen zentrale Elemente nachhaltiger Entwicklung darstellen, steht das Recht auf eine gesunde Umwelt in engem Zusammenhang mit dem Recht auf einen adäquaten Lebensstandard, auf Gesundheit, Leben und Respekt des Privat- und Familienlebens sowie im Speziellen mit dem Schutz der Rechte von Minderheiten/indigenen Gruppen.

Die OEZA hat Umweltschutz als Querschnittsthema in alle Bereiche integriert, alle Projekte und Programme werden im Rahmen der Qualitätssicherung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen. Der im September 2009 erschienene Strategische Leitfaden Umwelt und Entwicklung der österreichischen Entwicklungspolitik stellt demzufolge auch Zusammenhänge zwischen Umwelt und jedem einzelnen der acht Millenniums-Entwicklungsziele her.

5.2.8 Ziel 8: Aufbau einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft



- 1) Ein offenes Handels- und Finanzsystem, das auf festen Regeln beruht, vorhersehbar ist und nicht diskriminierend wirkt, soll weiter ausgebaut werden. Dies schließt eine Verpflichtung zu guter Staatsführung, zu Entwicklung und Beseitigung der Armut sowohl auf nationaler wie auf internationaler Ebene ein.
- 2) Auf die besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder muss entsprechend eingegangen werden. Dazu gehören der zoll- und quotenfreie Marktzugang für die Exporte dieser Länder: die verstärkte Schuldenerleich-

²⁵ Der Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen ist ein Hauptziel der OEZA.



terung für die hochverschuldeten armen Länder; die Streichung aller bilateralen öffentlichen Schulden dieser Länder sowie eine großzügigere Entwicklungshilfe für Länder, die wirkliche Anstrengungen zur Minderung der Armut unternehmen.

- 3) Auf die besonderen Bedürfnisse der Binnen- und der kleinen Inselstaaten muss entsprechend eingegangen werden (Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten und Binnenstaaten, 22. Generalversammlung der VN).
- 4) Die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer mit niedrigen und mittleren Einkommen müssen durch Maßnahmen auf nationaler und internationaler Ebene umfassend und wirksam angegangen werden, damit die Schulden auf lange Sicht tragbar werden.
- 5) In Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern soll für die Schaffung menschenwürdiger und produktiver Arbeitsplätze für junge Menschen gesorgt werden.
- 6) In Zusammenarbeit mit der pharmazeutischen Industrie sollen lebenswichtige Medikamente in den Entwicklungsländern zu erschwinglichen Preisen verfügbar gemacht werden.
- 7) In Zusammenarbeit mit dem Privatsektor sollen die Vorteile der neuen Technologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien verfügbar gemacht werden.

Menschenrechte:

- Recht auf Sicherheit der Person
- Politische Rechte und Freiheiten
- Recht auf Entwicklung
- Internationale (extraterritoriale) Staatenpflichten bezüglich des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Recht auf Arbeit
- Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
- Frauen- und Minderheitenrechte in Bezug auf Gleichstellung/Nicht-Diskriminierung
- Besondere Fürsorge für Kinder

Millenniums-Entwicklungsziel 8 vervollständigt die ersten sieben Ziele, indem es das grundlegende Ziel einer umfassenden globalen Entwicklungspartnerschaft festlegt. Erstmals wird damit eine Übereinkunft über die gemeinsame Verantwortung der Geber- und Empfängerländer begründet. Die Industrieländer verpflichten sich, den Mitteleinsatz für Entwicklungszusammenarbeit zu erhöhen und – wo möglich – Effizienzsteigerungen vorzunehmen. Die Empfängerländer verpflichten sich andererseits zur Bekämpfung von Korruption sowie zur Unterstützung der Demokratisierung und der Armutsminderung.

Ziel der Entwicklungspartnerschaft ist unter anderem auch, das Handels- und Exportvolumen der am wenigsten entwickelten Länder im Rahmen eines offenen, nicht-diskriminierenden Handels- und Finanzsystems auszuweiten.

Die OEZA unterstützt dies unter anderem durch die Einrichtung eines EU-Help Desks für Exportbetriebe mit dem Schwerpunkt auf Entwicklungsländer sowie durch das Cleaner Production Programme der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (United Nations Industrial Development Organization – UNIDO), wofür Österreich essenzielle finanzielle Mittel bereitstellt.



Weiterführende Informationen

- Millennium Declaration: www.un.org/millennium/declaration/ares552e.htm
- Human Rights and the Millennium Development Goals. Making the Link, UNDP Primer, 2006: <http://hurilink.org/Primer-HR-MDGs.pdf>
- Claiming the Millennium Development Goals: A human rights approach, OHCHR, 2008: www2.ohchr.org/SPdocs/Claiming_MDGs_en.pdf
- The Human Rights Based Approach to Development Cooperation. Towards a Common Understanding Among UN Agencies, 2003: www.unescobkk.org/fileadmin/user_upload/appeal/human_rights/UN_Common_understanding_RBA.pdf
- Europäischer Konsens über die Entwicklungspolitik, 20. Dezember 2005: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2006:046:0001:0019:DE:PDF>
- Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, OECD/DAC, 19. April 2006: <http://www.oecd.org/dataoecd/37/39/35023537.pdf>
- Aktionsplan von Accra, Übersetzung aus dem Englischen durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, 2.–4. September 2008: <http://www.oecd.org/dataoecd/62/34/42564567.pdf>